

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

---

**Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG)**

---



An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im  
Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz - LBiG)

### A. Problem

Die Reform der Lehrerbildung ist eines der wichtigsten Vorhaben der laufenden Legislaturperiode in der Berliner Bildungspolitik. Dementsprechend ist in den Richtlinien der Regierungspolitik festgelegt, dass die Lehrerbildung insgesamt reformiert werden soll, um den gestiegenen Ansprüchen an Lehrerinnen und Lehrern gerecht zu werden.

### B. Lösung

Zur Vorbereitung der Reform tagte von Januar bis September 2012 eine Expertenkommission unter der Leitung des ehemaligen Leiters des Max-Planck-Institutes für Bildungsforschung, Herrn Professor Dr. Jürgen Baumert. Die Empfehlungen der Expertenkommission haben Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

Alle Lehramtstudiengänge haben eine konsekutive Struktur, d.h. nach einem Bachelor-Studium mit sechs Semestern folgt ein viersemestriges Masterstudium mit dem Abschluss "Master of Education".

Für Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen ohne Lehramtsoption, auch an Fachhochschulen, wird es künftig einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang geben, um den Bedarf an Lehrkräften vor allem in beruflichen Schulen abzudecken. Die lehrerbildenden Universitäten entwickeln diesen Masterstudiengang und legen Anrechnungsmöglichkeiten fest. Dadurch soll eine größere Durchlässigkeit von Studiengängen erreicht werden.

Statt bisher vier schulartunabhängiger Lehrämter werden drei neue schulartbezogene Lehrämter geschaffen: das Grundschullehramt, das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und das Lehramt an beruflichen Schulen;

das bisherige Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik wird ersetzt durch die Möglichkeit, Fachbereiche der Sonderpädagogik für alle drei Lehrämter zu studieren.

Ein Praxissemester wird eingeführt. Es ist Teil des Masterstudiums und dient der Stärkung der Professionalität. Davor gibt es weiterhin ein berufsfelderschließendes Praktikum im Bachelor- Studiengang, damit Lehramtsstudierende möglichst früh an den Schulalltag herangeführt werden können.

Der Vorbereitungsdienst (zweite Phase) wird für alle Lehrämter 18 Monate dauern (statt bisher ein bzw. zwei Jahre je nach Lehramt) und mit der Staatsprüfung (früher: Zweite Staatsprüfung) enden.

Die lehrerbildenden Universitäten richten Zentren für Lehrerbildung ein, auch Schools of Education genannt. Diese haben festgelegte Aufgaben und Ziele und bündeln an den Universitäten quer zu allen Fakultäten und Fachbereichen die Interessen der Lehrerausbildung.

Neben den Empfehlungen der Expertenkommission enthält die Neufassung des Gesetzes auch Neuregelungen zum Vorbereitungsdienst, zur Staatsprüfung und zur Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.

#### C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine Alternative zu einer gesetzlichen Neufassung.

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Nach § 1 Absatz 1 Satz 4 des vorliegenden Entwurfs soll die Lehrerbildung die (künftigen und jetzigen) Lehrkräfte qualifizieren, eigenständig Verantwortung für die ihnen im Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu übernehmen.

Zu diesen Aufgaben gehören

- die Gleichstellung der Geschlechter als Erziehungsziel (§ 1 SchulG),
- das Recht auf Bildung und Erziehung für jeden jungen Menschen ungeachtet seines Geschlechts (§ 2 Absatz 2 SchulG),
- die Anerkennung der Leistungen der Frau in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft Technik, Kultur und Gesellschaft als Lernziel (§ 3 Absatz 3 Nr. 2 SchulG)
- die Berücksichtigung des Prinzips des Gender Mainstreaming und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive bei allen erziehungs- und bildungsrelevanten Maßnahmen und Strukturen (§ 4 Absatz 2 Satz 3 SchulG) sowie
- geschlechtergetrennter Unterricht, sofern dies pädagogisch sinnvoll ist und einer zielgerichteten Förderung dient (§ 4 Absatz 9 Satz 2 SchulG).

Das Gesetz ist im Unterschied zur Vorgängerregelung in geschlechtergerechter Sprache abgefasst, d.h. alle Bezeichnungen sind in der weiblichen und männlichen Form bzw. neutral gefasst.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen  
keine

F. Gesamtkosten

Siehe Vorlage an das Abgeordnetenhaus zu Punkt F (Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung)

G. Flächenmäßige Auswirkungen

entfällt

H. Auswirkungen auf die Umwelt

entfällt

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Berlin und das Land Brandenburg stimmen sich regelmäßig in Fragen der Lehrerbildung ab. Dementsprechend hat das Land Brandenburg den Gesetzesentwurf zur Stellungnahme erhalten. Eine Antwort steht noch aus. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft



Der Senat von Berlin  
BildJugWiss - II C 4 -  
Tel.: 90227 (9227) - 5607

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

## Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über das G e s e t z über die Aus -, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz - LBiG)

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z  
über die Aus -, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin  
(Lehrkräftebildungsgesetz - LBiG)

vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Inhaltsübersicht

Abschnitt 1  
Allgemeines

§ 1 Ziel und Inhalte der Lehrerbildung

§ 2 Phasen der Lehrerbildung, Lehrämter

§ 3 Zentren für Lehrerbildung, Steuerungs- und Kooperationsgremien, Mitwirkung

§ 4 Evaluation, personenbezogene Daten

Abschnitt 2  
Erste Phase (Studium)

§ 5 Grundständiges Studium

§ 6 Durchlässigkeit der Studiengänge

§ 7 Akkreditierung von Studiengängen

§ 8 Schulpraktische Studien, Praxissemester

§ 9 Modellversuche

Abschnitt 3  
Zweite Phase (Vorbereitungsdienst) und Staatsprüfung

§ 10 Ziel, Dauer und Zugang

§ 11 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 12 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

§ 13 Staatsprüfung

Abschnitt 4  
Anerkennung von Prüfungen

§ 14 Anerkennung von lehramtsbezogenen Abschlüssen anderer Länder und von im Ausland erworbenen Abschlüssen, muttersprachliche Lehrkräfte

§ 15 Anerkennung der Prüfungen für die Fächer Religionslehre und Humanistische Lebenskunde

Abschnitt 5  
Dritte Phase der Lehrerbildung

§ 16 Grundsätze

§ 17 Fortbildung und Berufseingangsphase

§ 18 Weiterbildung

Abschnitt 6  
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Übergangsvorschriften

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## § 1

### Ziel und Inhalte der Lehrerbildung

(1) Dieses Gesetz regelt die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte) im Land Berlin einschließlich ihrer Fort- und Weiterbildung. Die Lehrerbildung hat das Ziel, die Lehrkräfte zur Mitgestaltung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu befähigen. Sie umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und Erweiterung der auf den Lehrerberuf bezogenen Kompetenzen und zur Entwicklung und Stärkung des professionsbezogenen Handelns. Sie soll die Lehrkräfte qualifizieren, eigenständig Verantwortung für die ihnen im Schulgesetz für das Land Berlin übertragenen Aufgaben zu übernehmen, am Prozess einer innovativen Schulentwicklung mitzuwirken und die eigenen Kompetenzen ständig weiterzuentwickeln. Die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) beschlossenen Standards für die Lehrerbildung sind Grundlage dafür.

(2) Die Lehrerbildung vermittelt allen Lehrkräften fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kompetenzen. Sie unterstützt darüber hinaus die Personalentwicklung durch die Qualifizierung von Lehrkräften, insbesondere für Leitungsfunktionen im Schulbereich. Den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

(3) Die Ausbildung der Lehrkräfte vermittelt auch Qualifikationen in den Kompetenzbereichen Gender, Diversity und interkulturelle Bildungsarbeit.

## § 2

### Phasen der Lehrerbildung, Lehrämter

(1) Die Lehrerbildung gliedert sich in drei Phasen. Die erste Phase umfasst ein wissenschaftliches oder wissenschaftlich-künstlerisches Studium einschließlich schulpraktischer Studien an den staatlichen Universitäten des Landes Berlin gemäß § 1 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in der jeweils geltenden Fassung (lehrerbildende Universitäten). Den Abschluss bildet ein lehramtsbezogener Master (Master of Education). Die zweite Phase umfasst die schulpraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst an Schulpraktischen Seminaren und an Schulen. Sie endet mit einer Staatsprüfung. Die dritte Phase beinhaltet die Lehrerfortbildung und die Lehrerweiterbildung, die durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung organisiert wird.

(2) Die Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt für folgende Lehrämter:

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und
3. das Lehramt an beruflichen Schulen.

## § 3

## Zentren für Lehrerbildung, Steuerungs- und Kooperationsgremien, Mitwirkung

(1) Die lehrerbildenden Universitäten richten einzeln oder gemeinsam mit anderen lehrerbildenden Universitäten Zentren für Lehrerbildung ein. Die Zentren für Lehrerbildung haben die Rechtsform eines Zentralinstituts nach § 83 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Zentren für Lehrerbildung haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beratung und Unterstützung der Studierenden,
2. die Organisation, Durchführung und inhaltliche Ausrichtung von Schulpraktischen Studien in Kooperation mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung,
3. die Zusammenarbeit mit Schulpraktischen Seminaren, Schulen und weiteren außeruniversitären Einrichtungen,
4. die Förderung der inhaltlichen Verzahnung der Fachwissenschaften, der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften sowie die Gewährleistung der inhaltlichen Verzahnung von erster und zweiter Phase der Lehrerbildung auf Seiten der lehrerbildenden Universitäten,
5. die Initiierung, Durchführung und Begleitung von Projekten zur Bildungsforschung,
6. die Evaluation der Studiengänge alle fünf Jahre und die Auswertung der Ergebnisse,
7. die Durchführung der universitären Weiterbildungsangebote für die dritte Phase der Lehrerbildung in Abstimmung mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Zur Koordinierung und Steuerung der Lehrerbildung zwischen den lehrerbildenden Universitäten und den für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen wird eine Steuerungsgruppe Lehrerbildung gebildet. Der Steuerungsgruppe Lehrerbildung gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der lehrerbildenden Universitäten, stellvertretend die für die Lehrerbildung zuständigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, und die für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatorinnen und Senatoren an. Den Vorsitz in der Steuerungsgruppe Lehrerbildung führen die für das Schulwesen und für Hochschulen zuständigen Senatorinnen und Senatoren. Die Steuerungsgruppe Lehrerbildung befasst sich insbesondere mit der Qualität der Studiengänge mit Lehramtsoption und Lehramtsbezug. Sie wertet die durch die Zentren für Lehrerbildung vorgelegten Evaluationsergebnisse aus und beschließt auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Optimierung der Studiengänge und des Studienverlaufs. Darüber hinaus kann die Steuerungsgruppe bei phasenübergreifenden Fragen Aufträge an den Kooperationsrat (Absatz 4) vergeben.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung richtet einen Kooperationsrat ein. Dieser koordiniert die phasenübergreifenden Aufgaben zwischen den lehrerbildenden Universitäten und der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Jedes Zentrum für Lehrerbildung entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Kooperationsrat. Weiterhin gehören dem Kooperationsrat drei Leiterinnen oder

Leiter der Schulpraktischen Seminare an, wobei die unterschiedlichen Lehrämter Berücksichtigung finden sollen, sowie zwei Vertreterinnen und Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Der Kooperationsrat wird von je einer Vertreterin oder einem Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung und der Zentren für Lehrerbildung einberufen und geleitet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Abstimmungen zu den berufswissenschaftlichen Inhalten der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung, zur Durchführung und Gestaltung der schulpraktischen Studien und die Sicherung der Anschlussfähigkeit des Vorbereitungsdienstes.

(5) Der Landesschulbeirat berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in grundsätzlichen Fragen der Lehrerbildung. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die lehrerbildenden Universitäten sind zu den sie betreffenden Beratungen einzuladen.

#### § 4 Evaluation, personenbezogene Daten

(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehrerbildung haben alle Einrichtungen der Lehrerbildung die Qualität und den Erfolg ihrer Arbeit regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluation). Für Studierende, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie für Lehrkräfte besteht die Pflicht zur Teilnahme an Befragungen und Erhebungen, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung des Evaluationsauftrages erforderlich sind.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung darf personenbezogene Daten von Lehramtsstudierenden, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Lehrkräften erheben und verarbeiten, soweit es für die Organisation der schulpraktischen Studien, die Zulassung und Durchführung der schulpraktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst und für die Staatsprüfung sowie die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich ist.

#### Abschnitt 2 Erste Phase (Studium)

#### § 5 Grundständiges Studium

(1) Das grundständige Studium für die drei Lehrämter (§ 2 Absatz 2) umfasst einen sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption und darauf aufbauend einen viersemestrigen lehramtsbezogenen Masterstudiengang (lehramtsbezogene Studiengänge). Insgesamt werden Studienleistungen im Umfang von 300 Leistungspunkten erbracht. Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs vergibt die Universität den Grad Master of Education.

(2) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst neben den Bildungswissenschaften das Fach Deutsch und das Fach Mathematik sowie ein weiteres wählbares Fach mit der jeweiligen Fachdidaktik. Statt des weiteren Faches können zwei

sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden; in diesem Fall kann Deutsch oder Mathematik auch mit einem anderen Fach kombiniert werden.

(3) Das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien umfasst neben den Bildungswissenschaften zwei Fächer und ihre Didaktik. Statt eines zweiten Faches können auch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden. Das Studium nach Satz 1 und 2 erfolgt in zwei verschiedenen Masterstudiengängen, die sich im Hinblick auf die Anforderungen an der Integrierten Sekundarschule oder am Gymnasium unterscheiden.

(4) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen umfasst neben den Bildungswissenschaften entweder eine berufliche Fachrichtung und ein allgemein bildendes Fach oder zwei berufliche Fachrichtungen. Statt des allgemein bildenden Faches oder einer der beiden beruflichen Fachrichtungen können auch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Nähere in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die wählbaren Fächer,
2. die Fächerkombinationen bei Wahl von sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Absatz 2 Satz 2,
3. den Studienumfang der Fachwissenschaften und ihrer Didaktiken sowie der Bildungswissenschaften unter Einbeziehung von Gender-, Diversity- und interkulturellen Aspekten,
4. die sonderpädagogischen und beruflichen Fachrichtungen,
5. die Ausgestaltung der Masterstudiengänge nach Absatz 3.

## § 6

### Durchlässigkeit der Studiengänge

(1) Die Universitäten können Bewerberinnen und Bewerber, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang zulassen. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die im Erststudium erbrachten Studienleistungen zwei Fächern der Berliner Schule zugeordnet werden können. Die gesamte erbrachte Studienleistung aus Erststudium und lehramtsbezogenem Masterstudiengang muss mindestens 300 Leistungspunkten entsprechen. Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs vergibt die Universität den Grad eines Masters of Education.

(2) Die Universitäten sollen die Studierenden beim Übergang von einem Bachelorstudiengang ohne Lehramtsoption in einen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption durch besondere Angebote unterstützen.

§ 7  
Akkreditierung von Studiengängen

- (1) Lehramtsbezogene Studiengänge sind gemäß § 8a des Berliner Hochschulgesetzes zu akkreditieren. Im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens werden auch die hierzu einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung sowie die landesspezifischen inhaltlichen und strukturellen Vorgaben berücksichtigt.
- (2) In den Programmakkreditierungsverfahren wirkt zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerausbildung eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mit. Diese oder dieser muss der Akkreditierung des Studiengangs zustimmen.
- (3) Verfügt eine Universität über eine Systemakkreditierung, muss sie gewährleisten, dass die Qualitätssicherung auch gegenüber den lehramtsbezogenen Studiengängen angemessen erfolgt. Beim Verfahren der Qualitätssicherung ist die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

§ 8  
Schulpraktische Studien, Praxissemester

- (1) Schulpraktische Studien dienen über den gesamten Studienablauf hinweg dem Aufbau und der Erprobung von berufsbezogenen Kompetenzen. Sie müssen in den lehrerbildenden Studiengängen nach § 5 im Umfang von insgesamt mindestens sieben Monaten enthalten sein. Sie umfassen das berufsfelderschließende Praktikum von mindestens einem Monat im Bachelorstudiengang und das Praxissemester im Masterstudiengang. Die Universitäten können darüber hinaus weitere schulpraktische Studien vorsehen.
- (2) Das berufsfelderschließende Praktikum wird unter Berücksichtigung aller Fächer durchgeführt und dient der Einführung in die Rolle einer Lehrkraft. Neben Hospitationen bietet es den Studierenden Gelegenheit zu ersten eigenen angeleiteten Unterrichtserfahrungen. Anschließend sollen diese Erfahrungen unter Anleitung der Universitäten und der betreuenden Lehrkräfte reflektiert werden und so zu einer Selbst-einschätzung über die eigene Berufseignung führen.
- (3) Das Praxissemester soll sowohl vertiefte Einblicke in alle Aspekte des Lehrerberufs gewähren als auch die Reflexion des Lehrerhandelns und der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Vorgänge befördern. Zu diesem Zweck sind darin schwer-punktmäßig angeleitete Unterrichtserfahrungen zu schaffen und Lehr- und Unterrichtsforschungsprojekte, aber auch interdisziplinäre Projekte in Verantwortung der Universitäten und mit Betreuung der anleitenden Lehrkräfte durchzuführen. Die Unterrichtserfahrungen werden zusätzlich durch Hospitationen ergänzt. Damit schafft das Praxissemester berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Das Praxissemester umfasst 30 Leistungspunkte und ist in einer dem angestrebtem Lehramt entsprechenden Schulart und in den entsprechenden Studienfächern oder Fachrichtungen zusammenhängend im zweiten oder dritten Semester gemäß der jeweiligen Studienordnung zu absolvieren. Die lehrerbildenden Universitäten sind für das Praxissemester verantwortlich und führen es in Kooperation mit den Schulen und den Schulpraktischen Seminaren durch. Die für

das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung schließt mit den lehrerbildenden Universitäten Rahmenvereinbarungen zur Ausgestaltung des Praxissemesters und zur Kooperation mit den Schulen sowie den Schulpraktischen Seminaren.

## § 9 Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Ausbildung in der ersten Phase wird die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ermächtigt, versuchsweise andere, von diesem Gesetz abweichende Inhalte und Formen der Lehrerausbildung zu genehmigen. In Modellversuchen muss die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein.

## Abschnitt 3 Zweite Phase (Vorbereitungsdienst) und Staatsprüfung

### § 10 Ziel, Dauer und Zugang

(1) An das Studium schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Dieser hat das Ziel, die während des Studiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen, Erfahrungen und Fähigkeiten in engem Bezug zum Unterricht und zur Erziehungsarbeit zu erweitern und zu vertiefen. Der Vorbereitungsdienst dauert grundsätzlich 18 Monate und schließt mit einer Staatsprüfung ab, die die Befähigung für ein Lehramt verleiht (Lehramtsbefähigung).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist ein Master of Education oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt. Die Ausbildung erfolgt in den für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Fächern oder Fachrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 bis 4.

(3) Der Vorbereitungsdienst wird an Schulpraktischen Seminaren und an Schulen abgeleistet. Ausbildungsschulen sind die öffentlichen Schulen des Landes Berlin. Lehrkräften an staatlich anerkannten Ersatzschulen, die einen Lehramtsbezogenen Masterabschluss, die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine damit gleichgesetzte Prüfung abgelegt haben, ist die Teilnahme mit gleichen Rechten und Pflichten an den eingerichteten Seminaren zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung für ein Lehramt ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu gestatten, soweit die durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Richtzahlen für die Anzahl von Mitgliedern in den Seminaren dadurch nicht um mehr als fünf vom Hundert überschritten werden; insoweit gelten die staatlich anerkannten Ersatzschulen als Ausbildungsschulen.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des § 11 auf Antrag unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. Liegen die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis

nis auf Widerruf nicht vor, wird der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolviert; in diesem Fall tritt an die Stelle der Anwärterbezüge eine Unterhaltsbeihilfe in gleicher Höhe. Die Bewerbungstermine werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bekannt gegeben.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähre über den Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zuordnung der Fächer oder Fachrichtungen des Lehramtsbezogenen Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung zu Unterrichtsfächern, in denen der Ausbildungsunterricht erteilt werden kann,
2. die Einzelheiten zu Beginn und Ende, zu Ausbildungszielen, zu Inhalten, Organisation und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes,
3. die Voraussetzungen zur Verkürzung, Verlängerung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes sowie der Aufnahme aus einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland,
4. die Bewertung von Leistungen während des Vorbereitungsdienstes,
5. die Einzelheiten einer Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeitform,
6. die Einzelheiten der Unterhaltsbeihilfe für Bewerberinnen und Bewerber, die durch Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

## § 11

### Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist zu beschränken, wenn die Zahl der Bewerbungen die für das jeweilige Lehramt bestehende Ausbildungskapazität überschreitet. Die Anzahl der Ausbildungsplätze für den Vorbereitungsdienst wird, getrennt nach Lehrämtern, im Haushaltsplan festgelegt. Sofern zum Zeitpunkt des Auswahl- und Zulassungsverfahrens der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, in dem der Einstellungstermin liegt, durch das Abgeordnetenhaus von Berlin noch nicht verabschiedet wurde, werden die im vorangegangenen Haushaltsplan nach Stellenanzahl festgelegten Ausbildungsplätze zu Grunde gelegt.

(2) Soweit für die für ein Lehramt festgelegte Zahl an Ausbildungsplätzen weniger Bewerbungen als Ausbildungsplätze vorhanden sind, werden diese freien Ausbildungsplätze anteilig auf die anderen Lehrämter verteilt.

(3) Übersteigt die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst die vom Haushaltsgesetzgeber für ein Lehramt festgelegte Zahl an Ausbildungsplätzen, so werden in diesem Lehramt die Ausbildungsplätze nach einem Punkteverfahren vergeben. Die Bepunktung ist nach Maßgabe des Absatzes 5 aufgrund der Kriterien des dringenden fachlichen Bedarfs, der Eignung, der Wartezeit und einer außergewöhnlichen Härte vorzunehmen.

(4) Die Entscheidung, für welche Unterrichtsfächer ein dringender fachlicher Bedarf an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin besteht, trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils sechs Wochen nach dem Bewerbungstermin gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3. Ein dringender fachlicher Bedarf in einem Unterrichtsfach liegt vor, wenn bei dem Einstellungsverfahren für Lehrkräfte, das dem Termin nach Satz 1 vorausging, keine ausreichende Anzahl von Lehrkräften mit Lehramtsbefähigung (§ 10 Absatz 1 Satz 3), die in diesem Unterrichtsfach eingesetzt werden können, zur Verfügung stand.

(5) Aus den je Bewerberin oder Bewerber zu vergebenden Punkten wird eine Rangfolge ermittelt. Dazu wird die Abschlussnote des Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung nach § 10 Absatz 2 (Eignung) mit dem Faktor 100 multipliziert und bildet die Grundlage der Bepunktung. Liegen Kriterien des dringenden fachlichen Bedarfs, der Wartezeit oder der außergewöhnlichen Härte vor, so werden diese mit Punkten bewertet und von der nach Satz 1 ermittelten Punktezahl abgezogen. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der niedrigsten Punktzahl erhält den ersten und die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktzahl den letzten Rangplatz. In den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden sodann in aufsteigender Rangfolge gemäß ihrer Punktezahl so viele Personen, wie Ausbildungsplätze im jeweiligen Lehramt zur Verfügung stehen. Unter Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktezahl ist zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers mit der besseren Eignung nach Satz 2 zu entscheiden. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.

(6) Dauert die ununterbrochene Wartezeit länger als 30 Monate, so erhalten die Wartenden zum nächsten erreichbaren Einstellungstermin einen Platz im Vorbereitungsdienst.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über das Zulassungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren zur Feststellung des dringenden fachlichen Bedarfs nach Absatz 4 und die Punkte, wobei je Fach 20 Punkte abgezogen werden,
2. die Einzelheiten der Bildung und Berechnung der Abschlussnote des Masterabschlusses und der Ersten Staatsprüfung,
3. die Einzelheiten der Auswahl nach Wartezeit einschließlich deren Beginn, Unterbrechung, Ende und Verfall sowie die Berücksichtigung vorhergehender Tätigkeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden können, sowie die Punkte, wobei für jeden erfolglosen Antrag und für jede vorhergehende Tätigkeit zehn Punkte abgezogen werden,
4. die Gründe, die die Annahme einer außergewöhnlichen Härte rechtfertigen und die zu vergebenden Punkte, wobei insbesondere
  - a) für Schwerbehinderungen ab einem Behindertengrad von 50 vom Hundert so viele Punkte abgezogen werden wie es dem Grad der Behinderung entspricht,
  - b) für die Pflege von Angehörigen, den Bezug von Sozialhilfeleistungen und die Ableistung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes zehn Punkte abgezogen werden,

5. die Voraussetzungen für einen Wechsel aus einem anderen Bundesland,
6. die Anrechnung von bisher zurückgelegten Zeiten im Vorbereitungsdienst.

## § 12 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

(1) Stehen nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung (§ 10 Absatz 1 Satz 3) in einschlägigen Fächern zur Deckung des Lehrerbedarfs zur Verfügung, kann der Vorbereitungsdienst abweichend von §§ 10 und 11 auch in berufsbegleitender Form abgeleistet werden. Zu diesem Zweck können ausgeschriebene Stellen mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden, die über einen lehramtsbezogenen Master (Master of Education), über eine Erste Staatsprüfung oder über einen Diplom-, Master - oder Magisterabschluss verfügen, der an einer Universität oder Fachhochschule erworben wurde und bei dem sich ein zweites Fach mit angemessenem Studienumfang feststellen lässt.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Anerkennung von Studienleistungen, die an einer Fachhochschule erbracht wurden,
2. die Anrechnungsmöglichkeit von sonstigen Studienleistungen.

## § 13 Staatsprüfung

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Staatsprüfung ab, die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung organisiert und durchgeführt wird. Die zuständige Senatsverwaltung richtet Prüfungsausschüsse für die Staatsprüfung ein. Mit dem Bestehen der Staatsprüfung erwerben die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Befähigung für ein Lehramt nach § 2 Absatz 2.

(2) Die Prüfungsausschüsse entscheiden nach Beratung über die Prüfungsleistungen. Jedes Mitglied eines Prüfungsausschusses ist verpflichtet, ein Notenvotum über die Prüfungsleistung abzugeben. Die sonstigen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind hinsichtlich ihrer Prüfertätigkeit an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Staatsprüfung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Zweck, die Anforderungen und die Bestandteile der Prüfung,
2. die Zulassung zur Prüfung,
3. die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,
4. die Bildung der Gesamtnote,
5. das Verfahren bei Täuschung,
6. die Einzelheiten der Wiederholungsprüfung.

## Abschnitt 4

### Anerkennungen von Prüfungen

#### § 14

##### Anerkennung von Lehramtsbezogenen Abschlüssen anderer Länder und von im Ausland erworbenen Abschlüssen, muttersprachliche Lehrkräfte

- (1) Lehramtsbezogene Masterabschlüsse und Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt, die in anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, sind anerkannt. Sie eröffnen den Zugang zum Vorbereitungsdienst, wenn sie im jeweiligen Land der Bundesrepublik Deutschland zum Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigen und wenn die Fächer und das jeweilige Lehramt in Berlin ausgebildet werden.
- (2) Eine in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Staatsprüfung im Sinne des § 13 (Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt) wird im Land Berlin als Lehramtsbefähigung anerkannt und einem Lehramt gemäß § 2 Absatz 2 zugeordnet.
- (3) Ausländische Lehrbefähigungen werden anerkannt, wenn die Ausbildung und Prüfung den Anforderungen des jeweiligen Lehramts nach § 2 Absatz 2 entsprechen. Das EG-Richtlinienumsetzungsgesetz für Lehrkräfte vom 17. September 2008 (GVBl. S. 246) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (4) Zur Deckung des Bedarfs an der Erteilung von muttersprachlichem Unterricht können Lehrkräfte mit ausländischen Lehrbefähigungen eingesetzt werden. Erteilen sie ausschließlich muttersprachlichen Unterricht, so sind sie wie Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung nach § 13 Absatz 1 zu vergüten, wenn sie einen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss und eine nach dem Recht dieses Staates abgeschlossene Lehramtsbefähigung nachweisen, die sie dort unmittelbar zur Berufsausübung berechtigt.
- (5) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

## § 15

Anerkennung der Prüfungen für die Fächer Religionslehre und Humanistische Lebenskunde

Ein an einer lehrerbildenden Universität erworbener Abschluss als Master of Education nach § 5 Absatz 3 oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde wird für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 10 anerkannt. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist nur für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien möglich.

Abschnitt 5  
Dritte Phase der Lehrerbildung

§ 16  
Grundsätze

- (1) Die dritte Phase der Lehrerbildung umfasst die Fortbildung einschließlich der Berufseingangsphase und die Weiterbildung der Lehrkräfte. Sie dient der Weiterentwicklung professioneller Kompetenzen, dem Erwerb zusätzlicher beruflicher Qualifikationen und der Personalentwicklung.
- (2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann Lehrkräfte bei der Fort- und Weiterbildung durch Dienstbefreiung und weitere Maßnahmen unterstützen.

§ 17  
Fortsbildung und Berufseingangsphase

- (1) Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erhaltung und Erweiterung der für die Ausübung ihres Lehramtes erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten für die jeweiligen Anforderungen in ihrem Lehramt. Die Fortbildung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der professionellen Entwicklung von Lehrkräften in ihrem pädagogischen Handeln. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung fördert die Einrichtung von Fortbildungsveranstaltungen unter Einbeziehung der interkulturellen Perspektive und der Gender- und Diversitykompetenz.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen der Personalentwicklung qualifizieren für die fachliche Weiterentwicklung und Kompetenzförderung des pädagogischen Personals, für besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule sowie für Ausbildungs- und Beratungstätigkeiten.
- (3) Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Jede Lehrkraft hat ihre Fortbildung so einzurichten, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer sonstigen dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigt wird. Dazu gehört auch die Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen in der ununterrichtsfreien Zeit.

(4) Die Berufseingangsphase hat das Ziel, die bisher erworbenen Qualifikationen der erstmalig unbefristet eingestellten Lehrkräfte zu erweitern, zu vertiefen und ihre individuelle Handlungssicherheit zu stärken.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Fortbildung und die Berufseingangsphase durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Inhalte,
2. die Dauer,
3. die Verbindlichkeit,
4. den Umfang,
5. die Organisation.

## § 18 Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung für Lehrkräfte umfasst sowohl berufsbegleitende Ergänzungsstudien für den Wechsel des Lehramts als auch berufsbegleitende Erweiterungsstudien oder Weiterbildungslehrgänge zum Erwerb einer Unterrichtsbefähigung in einem weiteren Fach sowie weitere Qualifizierungen.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung organisiert in Kooperation mit den lehrerbildenden Universitäten berufsbegleitende Studien für Lehrkräfte, die zu einem Wechsel des Lehramts (Ergänzung) oder zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) führen. Die Universitäten erteilen bei erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über die Anerkennung des Zertifikats als Lehrbefähigung im Sinne des Satzes 1. Daneben bietet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weitere Qualifizierungsmaßnahmen an, die zum Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung führen.

(3) Lehrkräfte mit einer Laufbahnbefähigung nach § 12 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für ein Lehramt nach § 5 Absatz 1 durch die nach Absatz 2 Satz 1 dargestellten Weiterbildungsstudien nach folgenden Maßgaben erwerben:

1. Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 sowie die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben und
2. Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 4 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben.

(4) Studienräte an Fachschulen nach § 21 der Bildungslaufbahnverordnung können die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben.

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Näheres zur Weiterbildung, insbesondere zu Zulassungs- und Auswahlkriterien sowie Umfang und Art der zu erbringenden Studienleistungen in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Abschnitt 6  
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Bachelorstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434,948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2018 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben; von dieser Frist kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Masterstudiengang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434,948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, eingeschrieben sind, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2017 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben; von dieser Frist kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.

(3) § 5 gilt erstmals für Studierende, die den Bachelor- oder den Masterstudiengang zum Wintersemester 2014/2015 beginnen.

(4) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die bis einschließlich Februar 2014 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, absolvieren den Vorbereitungsdienst auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434,948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist. Satz 1 gilt auch für Personen, die den Vorbereitungsdienst berufsbegleitend absolvieren.

(5) Dieses Gesetz gilt erstmals für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ab dem 29. Juli 2014 den Vorbereitungsdienst aufnehmen. Dabei werden die von ihnen im Studium erworbenen Abschlüsse folgenden Lehrämtern zugeordnet:

1. Der Abschluss als Lehrer (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434,948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl.

S.158) geändert worden ist) , wird dem Lehramt an Grundschulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 zugeordnet.

2. Der Abschluss als Lehrer - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434,948) , das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist), wird dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 zugeordnet.

3. Lehrer an Sonderschulen / für Sonderpädagogik (§ 7 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434,948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist), werden dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 gleichgesetzt.

4. Der Abschluss als Studienrat (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948) , das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist), wird dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 oder dem Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 zugeordnet.

(6) Lehrkräfte, die sich bis einschließlich Wintersemester 2013/2014 in einem Ergänzungs- oder Erweiterungsstudium befinden, legen die entsprechenden Prüfungen nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 15a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, ab.

(7) Die Funktionsfähigkeit der Zentren für Lehrerbildung nach § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes muss spätestens vierundzwanzig Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt sein.

## § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Lehrerbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948) , das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Reform der Lehrerbildung ist eines der wichtigsten Vorhaben der laufenden Legislaturperiode in der Berliner Bildungspolitik. Dementsprechend ist in den Richtlinien der Regierungspolitik festgelegt, dass die Lehrerbildung insgesamt reformiert werden soll, um den gestiegenen Ansprüchen an Lehrerinnen und Lehrer gerecht zu werden.

Der Strukturwandel in den Schulsystemen, die zunehmende Zahl von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund und aus sozial benachteiligten Elternhäusern sowie die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind nur drei Beispiele für die neuen Herausforderungen an die Lehrkräfte.

Ein Teil dieser Reform ist die Neufassung des Lehrerbildungsgesetzes von 1985, dessen Regelungen teilweise noch aus dem Jahr 1958 stammen und das auf ein Studium hin zur Ersten Staatsprüfung vor dem Lehrerprüfungsamt ausgerichtet ist. Ende 2003, also vor fast zehn Jahren, wurde diese Struktur - zunächst durch eine Erprobungsklausel - abgelöst durch gestufte Studiengänge mit Bachelor- und Masterabschlüssen, die die Erste Staatsprüfung ersetzten. Hintergrund war die europaweite Harmonisierung der universitären Ausbildungsgänge (Bologna- Prozess).

Nach Ablauf der Erprobungszeit wird diese Form des Lehramtsstudiums nunmehr als Regelausbildung etabliert und an einigen Stellen modifiziert.

Ebenfalls zu beachten sind die Beschlüsse und Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (sog. Quedlinburger Beschluss und Folgevereinbarungen sowie die Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung für die Lehrämter).

Zur Vorbereitung der Reform tagte von Januar bis September 2012 eine Expertenkommission von neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus ganz Deutschland unter der Leitung des ehemaligen Leiters des Max-Planck-Institutes für Bildungsforschung, Herrn Professor Dr. Jürgen Baumert. Die Empfehlungen der Expertenkommission haben Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden.

Die wichtigsten Punkte daraus sind:

- Alle Lehramtstudiengänge haben eine konsekutive Struktur, d.h. nach einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern folgt ein viersemestriger Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education.
- Für Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen ohne Lehramtsoption (zum Beispiel an Fachhochschulen), soll es künftig an die individuellen Voraussetzungen dieser Absolventinnen und Absolventen angepasste Masterstudiengänge geben, um den Bedarf an Lehrkräften zum Beispiel in beruflichen Schulen abzudecken. Die lehrerbildenden Universitäten entwickeln solche Masterstudiengänge und legen Anrechnungsmöglichkeiten fest. Es soll eine größere Durchlässigkeit für Absolventinnen und Absolventen nicht lehramtsbezogener Studiengänge in lehramtsbezogene Studiengänge ermöglicht werden.

Insgesamt müssen sich die künftigen Lehrkräfte auf folgende neue und veränderte Bedingungen in der Berliner Schullandschaft einstellen, dem in der Ausbildung Rechnung getragen werden muss:

- Die Schulstrukturreform führte zu einer Veränderung der Schullandschaft. Bei den allgemein bildenden Schulen wurde neben dem klassischen Gymnasium die Integrierte Sekundarschule eingeführt. An dieser können Schülerinnen und Schüler in der Regel nach 13 Jahren auch das Abitur ablegen. Die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung für die Lehrkräfte, die an dieser Schulart unterrichten, muss sich daran orientieren.
- Die Schülerschaft in Berlin wird in allen Schularten immer heterogener. Die Lehrkräfte müssen daher in der Lage sein, auf Schülerinnen und Schüler unterschiedlichster sozialer und geographischer Herkunft adäquat einzugehen. Hierzu sind neben interkultureller Kompetenz auch beispielsweise Kenntnisse der Diagnostik und Sprachförderung erforderlich.
- In diesem Zusammenhang stellt insbesondere die Inklusion neue Anforderungen an alle Lehrämter. Diagnostik, Differenzierung und individuelles Lernen sind Kompetenzen und Kenntnisse, die künftig nicht nur von darauf spezialisierten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen beherrscht werden, sondern als Standardausrüstung allen Lehrkräften mit auf den Weg gegeben werden müssen.

Weiterhin enthält die Neufassung des Gesetzes Neuregelungen zum Vorbereitungsdienst, zur Staatsprüfung und zur Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.

Durch die Einführung der Zugangsvoraussetzung „Studienabschluss mit einem Mastergrad“ (§ 2 Absatz 1 i.V.m. § 5 Absatz 1) erfolgt wegen des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin) keine generelle Höherbewertung der Einstiegsämter des Laufbahnzweigs Lehrerin und Lehrer des allgemeinbildenden Unterrichts.

Das Gesetz gliedert sich in sechs Abschnitte. Der erste Abschnitt regelt allgemeine Vorschriften, der zweite befasst sich mit der universitären Ausbildung (erste Phase der Lehrerbildung). Der dritte Abschnitt hat die schulpraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst (zweite Phase) einschließlich Zulassungsfragen und Staatsprüfung zum Inhalt. Nach dem vierten Abschnitt, der die Anerkennung außerhalb Berlins abgelegter Prüfungen regelt, befasst sich der fünfte Abschnitt mit der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte (dritte Phase der Lehrerbildung). Den Schluss bilden Übergangs- und Schlussvorschriften.

Die Fachkreise und Verbände, die Universitäten, die Kirchen und der Humanistische Verband sind gemäß § 41 GGO II angehört worden.

Ihre Stellungnahmen haben zu folgenden Änderungen geführt:

- § 1 Absatz 2 wurde um einen dritten Satz ergänzt, um die besondere Bedeutung der Inklusion und des Umgang mit Heterogenität hervorzuheben.
- In § 3 wurden die Aufgaben und Zusammensetzung der Steuerungs- und Kooperationsgremien so gestaltet, dass die Hochschulautonomie nicht be-

röhrt wird. So gibt es im Kooperationsrat, dem Gremium zwischen Senatsverwaltung und Universitäten auf Arbeitsebene, einen Doppelvorsitz. Für die Einrichtung der Zentren für Lehrerbildung (§ 3 Absatz 1) haben die Universitäten jetzt zwei Jahre (statt nur einem Jahr) Zeit. Die entsprechende Übergangsregelung steht in § 19 Absatz 7.

- Bei der Durchlässigkeit von Studiengängen (§ 6) wurde die Verpflichtung der Universitäten zur Unterstützung der Studierenden in eine Soll-Vorschrift umgeändert.
- § 7 Absatz 2 stellt jetzt noch klarer, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatsverwaltung der Akkreditierung des Studiengangs zustimmt, wie es der Quedlinburger Beschluss der KMK zur Lehrerbildung vorsieht, oder - im Fall der Systemakkreditierung – beim Akkreditierungsverfahren beteiligt wird.
- In § 11 Absatz 6 wird noch deutlicher als bisher formuliert, dass die Wartezeit auf einen Platz im Vorbereitungsdienst auf maximal 30 Monate begrenzt ist.

## b) Einzelbegründungen:

### **Abschnitt 1** **Allgemeines**

#### Zu § 1 - Ziele und Inhalte der Lehrerbildung

##### **Absatz 1**

Diese Norm enthält Ziele und Aufgaben der Lehrerbildung und verdeutlicht den Anwendungsbereich des Gesetzes. Unter Lehrerbildung ist nicht nur deren Ausbildung zu verstehen; auch Fort- und Weiterbildung gehören dazu. Die Rolle der Lehrkraft beschränkt sich nicht allein auf das Unterrichten, sondern basiert auf einem ganzheitlichen Bildungsverständnis, zu dem auch Aufgaben der Erziehung, Betreuung und Mitarbeit an der Schulentwicklung gehören. Dementsprechend hat auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung auf diese Rolle vorzubereiten bzw. zu schulen.

Für die konkrete Aufgabenbeschreibung verweist Absatz 1 auf das Schulgesetz. Dort sind in § 67 die Aufgaben und die Stellung der Lehrkräfte definiert und beschrieben.

Weiterhin nimmt die Regelung Bezug zu den Standards der Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz. Diese Standards formulieren bundesweit geltende Kompetenzen in den Bildungswissenschaften, die für die Ausbildung und für den Berufsalltag von besonderer Bedeutung sind. Die Bildungswissenschaften umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen. Inhaltliche Schwerpunkte der Ausbildung sind danach:

- Bildung und Erziehung,
- Beruf und Rolle der Lehrerin/ des Lehrers,
- Didaktik und Methodik,
- Lernen, Entwicklung und Sozialisation,
- Leistungs- und Lernmotivation,

- Differenzierung, Beurteilung und Beratung.
- Kommunikation,
- Medienbildung,
- Schulentwicklung und
- Bildungsforschung.

**Absatz 2** hebt als weiteren Zweck die Personalentwicklung hervor, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme von Schulleitungsaufgaben. Die Vorbereitung auf Schulleitungsaufgaben ist Angelegenheit der Fortbildung (siehe § 17). Dieser Absatz stellt außerdem die Bedeutung von Kenntnissen in Inklusion, Umgang mit Heterogenität und Förderdiagnostik heraus.

Ziel der Regelung in **Absatz 3** ist es, die Gleichstellungsperspektive in der schulischen Praxis nachhaltig umzusetzen und allen Schülerinnen und Schülern gleichberechtigte Lebenschancen zu eröffnen.

### Zu § 2 - Phasen der Lehrerbildung, Lehrämter

#### **Absatz 1**

Die Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt wie bisher in zwei Phasen, dem Studium und dem Vorbereitungsdienst. Träger der ersten Phase sind die staatlichen Universitäten des Landes Berlin, das sind die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Universität der Künste Berlin. Die weiteren Hochschulen des Landes (Kunsthochschulen und Fachhochschulen) gehören nicht zu den lehrerbildenden Universitäten, leisten aber dennoch einen Beitrag zur Rekrutierung von Lehrkräften, vor allem im berufsbildenden Bereich. So wird Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen unter bestimmten anrechnungsberechtigten Voraussetzungen künftig die Möglichkeit eingeräumt, ihr Studium in einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang an einer lehrerbildenden Universität fortzusetzen (sog. Durchlässigkeit, Näheres in § 6).

Die zweite Phase umfasst die schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) in den Seminaren und an den Schulen. Sie endet mit der Staatsprüfung (bisher: Zweite Staatsprüfung). Mit ihr wird die volle Lehrbefähigung für eines der Lehrämter erworben. Danach steht es jeder Lehrkraft frei, sich weiterzubilden, um entweder ein anderes Lehramt oder eine Qualifikation für Aufgaben in Schulleitung, Schulaufsicht oder in schulpraktischen Seminaren zu erwerben. Nicht frei steht es den Lehrkräften, ob sie sich innerhalb ihrer Tätigkeit fortbilden. Die Fortbildung ist ausdrücklich Verpflichtung jeder Lehrkraft (Näheres in § 17).

#### **Absatz 2**

Absatz 2 beschreibt die Grundstruktur der Ausbildung für die Lehrämter. Die Lehrämter werden neu geordnet. Sie orientieren sich an der Schulstruktur in Berlin. Es wird künftig drei neue Lehrämter geben:

- das Lehramt an Grundschulen,
- das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und
- das Lehramt an beruflichen Schulen.

Das Lehramt an Grundschulen (in Berlin Klasse 1 bis 6) wird neu eingeführt. Grundgedanke ist dabei, dass sich die Tätigkeitsanforderungen an die Lehrkräfte an Grundschulen deutlich von den Aufgaben einer Lehrkraft an den anderen, weiterführenden Schularten unterscheiden. Daran muss sich auch die universitäre Ausbildung ausrichten (Näheres in § 5).

Für die weiterführenden allgemeinen Schularten gibt es nur noch ein Lehramt: Das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien fasst die Ausbildung für die beiden Schularten zusammen, da die Anforderungen an die Tätigkeit in diesen Schulen mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede aufweisen. Das ist das Ergebnis der Angleichung der Bildungsprogramme der Sekundarschularten. Das Berliner Zwei-Säulen-Modell umfasst zwei Schularten, die mit unterschiedlicher curricularer Akzentsetzung, aber gleichem akademischen Anspruch zur Hochschulreife führen. Das bedeutet, dass der fachlich-wissenschaftliche und fachdidaktische Anspruch an die Lehrkräfte in beiden Schularten gleich hoch ist. Außerdem müssen die Lehrkräfte an beiden Schularten die Fähigkeit erwerben, mit unterschiedlich kompetenten und motivierten Schülerinnen und Schülern umgehen zu können, denn auch an Gymnasien gibt es eine heterogene Schülerschaft. Den unterschiedlichen Anforderungen an den ISS einerseits und den Gymnasien andererseits wird durch zwei unterschiedliche Masterstudiengänge Rechnung getragen (Näheres siehe Begründung zu § 5 Absatz 3).

Beim Lehramt an beruflichen Schulen gibt es im Gegensatz zu ISS und Gymnasien Unterschiede hinsichtlich der Fachrichtungen bzw. Lernfelder, weshalb es wie bisher sinnvoll ist, die Ausbildung speziell auf die beruflichen Schule auszurichten.

Das bisher eigenständige Lehramt an Sonderschulen/für Sonderpädagogik wird es nicht mehr geben. Die Ausbildung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen bleibt erhalten; sie ist jetzt in allen drei Lehrämtern möglich. Dies entspricht dem Prinzip des gemeinsamen Lernens an allen Schularten. Die Studiengänge sind dabei so gestaltet, dass die Anerkennung in anderen Ländern nach der Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt (Lehramtstyp 6) vom 6. Mai 1994 in der Fassung vom 7.3.2013 gewährleistet ist.

### Zu § 3 - Zentren für Lehrerbildung, Steuerungs- und Kooperationsgremien, Mitwirkung

#### **Absatz 1**

Die Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Akteurinnen und Akteuren der Lehrerbildung wird ausgeweitet und auf eine verbindliche Rechtsgrundlage gestellt.

Zum einen gilt nun die Verpflichtung der lehrerbildenden Universitäten, Zentren für Lehrerbildung, auch Schools of Education genannt, zu gründen, soweit sie es noch nicht getan haben. Die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin verfügen bereits über solche Einrichtungen. Wichtig ist, dass die Zentren für Lehrerbildung nahe an den Akteuren und Akteurinnen der Lehrerbildung, also auch nahe an den Universitäten, sind.

Wichtig ist aber auch, dass sie die Lehrerbildung in den Universitäten sichtbar machen und ihr einen festen Ort geben. Hintergrund ist, dass an der Lehrerbildung zahl-

reiche Fachbereiche in einer Universität beteiligt sind, die Fachbereiche in ihren Angeboten jedoch verschiedene Studienziele in ihren Angeboten abbilden. Somit müssen sich Studierende, die ein Lehramt anstreben, in das Gesamtangebot und die Gesamtheit der Studierenden eines Fachbereichs eingliedern. Um die Interessen der Lehramtsstudierenden zu stärken, ist es sinnvoll, ihnen eine Verortung in einem Zentrum oder Institut zu bieten.

## Absatz 2

Die wesentlichen, im Gesetz gleichwohl nur beispielhaft genannten Aufgaben der Zentren für Lehrerbildung werden in Absatz 2 beschrieben. Den Zentren obliegt unter anderem die Durchführung und Organisation des Praxissemesters und der weiteren praktischen Ausbildungsphasen während der ersten Phase. Zu ihren Aufgaben gehört aber auch in besonderem Maße die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Lehrerbildung, beispielsweise durch Projekte zur Bildungsforschung und **Forschungskooperationen mit den Zentren für Geschlechterforschung**, die sie selber anstoßen und ggf. durchführen. Bisher sind hinsichtlich der Unterrichts- und Lernforschung nicht gleich umfängliche Forschungstätigkeiten wie in anderen Fachbereichen an Universitäten festzustellen. Forschungstätigkeiten und Weiterentwicklung des eigenen Fachgebiets sind jedoch für die Akzeptanz und den Stellenwert innerhalb der Universitäten und der Wissenschaft wesentlich.

Die Zentren spielen aber auch bei der Evaluierung der Studiengänge eine zentrale Rolle und tragen somit wesentlich zur Qualitätssicherung bei. Über die Evaluationsergebnisse lassen sich Aussagen zu Studienangeboten erreichen, an denen eine Nachsteuerung ansetzen kann. Außerdem geben sie wesentliche Erkenntnisse zur Studierbarkeit und tragen somit zur Verbesserung bei. Im weitesten Sinne geben sie damit Auskunft über die Wirksamkeit und Umsetzung der Lehrerbildungsreform in der Praxis. Daher ist die Verpflichtung zur regelmäßigen Evaluation alle fünf Jahre gesetzlich festgeschrieben.

## Absatz 3

Neben den Zentren für Lehrerbildung wird die bereits bestehende Steuerungsgruppe zur Reform der Lehrerbildung im Gesetz verankert. Es ist wesentlich, im Gesetz ein Steuerungsgremium auf Leitungsebene für alle Entscheidungen zu Reformprozessen zu verankern, da dadurch eine möglichst zeitnahe und direkte Abstimmung erfolgen kann. Die Steuerungsgruppe setzt sich aus den zuständigen Senatsmitgliedern und den Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten zusammen. Die Präsidentinnen und Präsidenten können sich durch die für die Lehrerbildung zuständigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vertreten lassen; auf Senatsebene können die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre die Senatorinnen und Senatoren vertreten. Das Gesetz spricht von Senatoren und Senatorinnen in der Mehrzahl für den Fall einer Trennung der Ressorts Bildung/Schule und Wissenschaft.

## Absatz 4

Auf Arbeitsebene nimmt ein ebenfalls neu zu schaffender Kooperationsrat Aufgaben der Zusammenarbeit wahr. Der Kooperationsrat besteht aus maximal neun Mitgliedern. Jedes Zentrum für Lehrerbildung der vier lehrerbildenden Universitäten entsendet eine Person, die Schulpraktischen Seminare sind mit insgesamt drei Vertreterinnen und Vertretern beteiligt, und zwei Mitglieder kommen aus der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Wesentliche Aufgabe des Kooperationsrates ist es, die erste und zweite Phase miteinander zu verknüpfen. Dazu gehört neben der Koordinierung der Zusammenarbeit von Universität und Schulen auch die

Abstimmung über berufswissenschaftliche Inhalte. Berufswissenschaften im Sinne dieser Regelung sind die Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft und Psychologie, siehe auch die Definition in der Begründung zu § 5 Absatz 1) und die Fachdidaktiken.

### **Absatz 5**

Zusätzlich erhält der Landesschulbeirat nach § 115 Schulgesetz Mitwirkungsrechte in der Lehrerbildung, der insoweit dem bisherigen Ausschuss für Lehrerbildung nachfolgt.

### Zu § 4 - Evaluation, personenbezogene Daten

#### **Absatz 1**

Diese Bestimmung definiert zum einen den Begriff der internen Evaluation und regelt zum anderen die Verpflichtung der Studierenden, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Lehrkräfte, zu diesem Zweck an Befragungen und Erhebungen teilzunehmen, um eine gesicherte Datenbasis zu erhalten, ohne die ein aussagefähiges Evaluationsergebnis nicht erzielt werden kann. Die Datenerhebung beschränkt sich auf die für den Evaluationszweck erforderlichen Angaben.

#### **Absatz 2**

Diese Regelung schafft eine gesetzliche Grundlage für Datenerhebungen und legt fest, zu welchen weiteren Zwecken außer dem der Evaluation (Absatz 1) Daten von Studierenden, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Lehrkräften erhoben werden dürfen.

### **Abschnitt 2**

#### **Erste Phase (Studium)**

### Zu § 5 - Grundständiges Studium

**Absatz 1** beschreibt die Grundstruktur des Studiums, die allen drei Lehrämtern gemeinsam ist. Das Studium umfasst zwei Studiengänge, den Bachelor- und den Masterstudiengang. Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs beträgt sechs Semester und umfasst 180 Leistungspunkte. Daran schließt sich das viersemestrige Lehramtsbezogene Masterstudium mit 120 Leistungspunkten an. Insgesamt werden so 300 Leistungspunkte erreicht, was den Vorgaben der KMK aus dem sogenannten Quedlinburger Beschluss vom 22. Oktober 1999 entspricht.

Alle in § 5 geregelten grundständigen Studiengänge enthalten neben den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch die Bildungswissenschaften. Diese sind eine wesentliche Grundlage für den Erwerb von Kompetenzen für das Berufsfeld Schule. Sie umfassen die wissenschaftlichen Disziplinen, die sich mit Bildungs- und Erziehungsprozessen, mit Bildungssystemen sowie mit deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen, wie z.B. Erziehungswissenschaft und Psychologie.

**Absatz 2** regelt das Studium für das Lehramt an Grundschulen. Alle Studierenden für dieses Lehramt studieren neben den Bildungswissenschaften (siehe oben zu Absatz 1) die Fächer Deutsch und Mathematik in der speziellen Form der sprachlichen und mathematischen Grundbildung. Grundgedanke dabei ist, dass in den Klassen 1 bis 4,

vor allem in der Schulanfangsphase, eine sprachliche und mathematische Grundbildung von zentraler Bedeutung ist. Fachliche und vor allem auch fachdidaktische, speziell auf die Primarbildung zugeschnittene Kenntnisse sind daher unabdingbar. Diese Fächer sollen den fachwissenschaftlichen Instituten in den Universitäten zugeordnet sein, jedoch in ihrer Fachlichkeit nicht losgelöst vom schulischen Denken und Handeln gelehrt werden, sondern in ihren Inhalten immer auch an der Unterrichtspraxis ausgerichtet werden. Daraus folgt, dass die Universitäten verpflichtet sind, Veranstaltungen speziell für Studierende des Lehramts an Grundschulen anzubieten und sie durch die Lehrenden des jeweiligen Fachbereichs unterrichten zu lassen.

Zu Deutsch und Mathematik hinzu kommt für Studierende des Lehramts an Grundschulen ein weiteres wählbares Fach mit der jeweiligen Fachdidaktik. Damit wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass in den Klassen 5 und 6 der Grundschule die Anforderungen an die Fachlichkeit steigen. Es muss erreicht werden, dass alle Fächer in der Grundschule von Fachlehrkräften unterrichtet und fachfremder Unterricht weitgehend eingedämmt werden kann. Deshalb muss es ausgebildete Lehrkräfte für alle Fächer der Grundschule geben.

Das dritte wählbare Fach kann auch Sonderpädagogik sein. In diesem Fall werden statt des dritten Faches zwei sonderpädagogische Fachrichtungen studiert und es ist ausnahmsweise möglich, zwischen Deutsch und Mathematik zu wählen, damit die Kombination von Sonderpädagogik auch mit weiteren Fächern der Grundschule weiterhin ermöglicht wird.

**Absatz 3** enthält die Anforderungen an das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen (ISS) und Gymnasien.

Angehende Lehrkräfte für beide Schularten studieren im Bachelorstudium gemeinsam. Im Masterstudium studieren sie in zwei verschiedenen Studiengängen. Diese beiden Masterstudiengänge unterscheiden sich im Praxissemester und den darauf vorbereitenden Studienangeboten. Im auf die ISS ausgerichteten Masterstudiengang werden die Studierenden an einer Integrierten Sekundarschule ausgebildet, im auf das Gymnasium ausgerichteten Studiengang findet die praktische Ausbildung an einem Gymnasium statt.

Dies ist sinnvoll, da nach der Berliner Schulstrukturreform von 2010 beide Schularten, die seinerzeit eingeführte ISS und das Gymnasium, zum Abitur führen. Am Gymnasium legen die Schülerinnen und Schüler ihr Abitur nach 12 Schuljahren ab, an der ISS in der Regel nach 13 Schuljahren. Das fachwissenschaftliche und das fachdidaktische Studium muss aus diesem Grund für beide Schularten ein hohes Niveau aufweisen. Gleichzeitig wird durch die Differenzierung je nach Schulart im jeweiligen Master beiden Schularten in fachdidaktischer Hinsicht Rechnung getragen. Beide Masterstudiengänge enden mit dem Abschluss „Master of Education“ mit dem Zusatz der Befugnis zum Unterrichten in der Sekundarstufe I und II an ISS und Gymnasien.

Das Studium für das Lehramt sieht neben den Bildungswissenschaften zwei Fächer und die jeweilige Fachdidaktik vor. Das Studium der beiden Fächer soll einen annähernd gleich großen Umfang aufweisen, um zu gewährleisten, dass die Lehrkraft in beiden Fächern auf dem gleichen angestrebten Niveau unterrichten kann. Die Verteilung der Studienleistungen und Leistungspunkte im Einzelnen wird in einer Rechtsverordnung festgelegt (siehe auch die Verordnungsermächtigung in Absatz 5).

Mit dem Wegfall des bisherigen Lehramts an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (siehe auch Begründung zu § 2 Absatz 2 am Ende) gibt es künftig auch beim Lehramt an ISS und Gymnasien die Möglichkeit, ein Fach mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen zu studieren.

**Absatz 4** regelt das Lehramt an beruflichen Schulen. Mit der Schaffung dieses Lehramts wird den Besonderheiten dieser sehr unterschiedlichen Schularten Rechnung getragen. Es werden zwei Fächer einschließlich ihrer Didaktiken studiert, wobei ein Fach auch Sonderpädagogik in Form von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen sein kann. Möglich ist es auch, zwei berufliche Fächer zu studieren. Wegen des großen Bedarfs an Lehrkräften insbesondere im gewerblich-technischen Bereich ist neben dem hier geregelten grundständigen Studiengang auch verstärkt die Möglichkeit eines Quereinstiegs mit einem rein fachwissenschaftlichen (z.B. Bachelor-) Abschluss und einem individuell zugeschnittenen lehramtsbezogenen Masterstudiengang nutzbar (siehe § 6).

**Absatz 5** enthält die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung über die nähere Ausgestaltung der Studiengänge, wie z.B. die Verteilung und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen und Leistungspunkte.

### Zu § 6 - Durchlässigkeit der Studiengänge

#### **Absatz 1**

Neben dem grundständigen Studium nach § 5 soll es künftig auch möglich sein, dass die lehrerbildenden Universitäten Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über einen lehramtsbezogenen Bachelorabschluss verfügen, zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang zulassen können. Auch Abschlüsse von anderen Hochschulen als den lehrerbildenden Universitäten, d.h. Magister- oder Diplomabschlüsse oder Bachelor- und Masterabschlüsse von Fachhochschulen können darunter fallen.

Diese Öffnung ist insbesondere für die Gewinnung und Ausbildung von Lehrkräften an beruflichen Schulen und damit für das Lehramt an beruflichen Schulen von großer Bedeutung. So schlug die Expertenkommission Lehrerbildung vor, den Lehrkräfte-nachwuchs an beruflichen Schulen in zwei verschiedenen Studiengängen auszubilden. Im ersten Fall handelt es sich um die neue Struktur des grundständigen Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen (umgesetzt in § 5 Absatz 4). Im zweiten Fall handelt es sich um die hier beschriebenen sog. „Quereinsteiger“-Masterstudiengänge, die durch die Universitäten generell für Fächer mit einem notorischem Mangel an Lehrkräften (z.B. in gewerblichen und technischen Lernfeldern sowie in den sog. MINT-Fächern) konzipiert werden sollen.

Die Universitäten bzw. Zentren für Lehrerbildung beraten Interessierte und sollen entsprechende Angebote, wie z.B. Brückenkurse oder Anrechnungsoptionen, anbieten.

## Absatz 2

Diese Bestimmung beinhaltet die Schaffung von Möglichkeiten eines Studiengang-wechsels noch während eines nicht lehramtsbezogenen Bachelorstudiums. Dazu enthält sie eine Verpflichtung für die Universitäten, Studierenden, die von einem rein fachwissenschaftlichen Bachelorstudiengang in einen solchen mit Lehramtsoption wechseln wollen, unterstützende und beratende Angebote für einen Wechsel zur Verfügung zu stellen.

### Zu § 7 - Akkreditierung von Studiengängen

Die Akkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengänge dient der inhaltlichen Überprüfung und ist für den Staat als Abnehmer der Absolventinnen und Absolventen nach Abschaffung der Ersten Staatsprüfung neben der Evaluation (siehe § 3) ein wichtiges Steuerungs- und Qualitätssicherungselement. Sie ist auch in § 8 a des Berliner Hochschulgesetzes geregelt. Danach hat die Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen durch vom Akkreditierungsrat anerkannte Akkreditierungsagenturen zu erfolgen.

Man unterscheidet die Programmakkreditierung von der Systemakkreditierung. Bei der Programmakkreditierung wird jeder einzelne Studiengang überprüft. Er bedarf der Zustimmung der staatlichen Vertretung in einer Gutachtergruppe. Bei der Systemakkreditierung werden die hochschulinternen, auf Studium und Lehre ausgerichteten Steuerungs- und Qualitätssicherungssysteme hinsichtlich ihrer Eignung und Wirksamkeit begutachtet, die Qualität der Studiengänge und die Einhaltung der oben genannten Vorgaben zu gewährleisten.

Bei allen Akkreditierungsverfahren ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu beteiligen.

### Zu § 8 - Schulpraktische Studien, Praxissemester

#### **Zu Absatz 1**

Schulpraktische Studien während der Ersten Phase gab es schon bisher, sie beschränkten sich jedoch im Wesentlichen auf ein einmonatiges Schulpraktikum. Jetzt werden mindestens sieben Monate praktische Ausbildung während des Studiums verbindlich festgeschrieben. Davon entfällt ein Monat auf das Bachelorstudium und sechs Monate als Praxissemester in die Masterphase. Diese Aufteilung ist sinnvoll, da das Bachelorstudium zum großen Teil polyvalent ist, d.h. nach dem Abschluss andere Anschlussmöglichkeiten neben dem lehramtsbezogenen Masterstudium offen lässt. Eine Ausweitung der Praxisanteile in der Bachelorphase würde dem zuwiderlaufen.

#### **Zu Absatz 2**

Das berufsfelderschließende Praktikum fällt in das Bachelorstudium und dient dazu, dem oder der Studierenden einen ersten Einblick in die Aufgaben einer Lehrerin/eines Lehrers zu geben. Dazu sammelt der oder die Studierende erste Unterrichtserfahrungen unter Anleitung oder beim Hospitieren.

### **Zu Absatz 3**

Die Einführung eines Praxissemesters ist eine wichtige Neuerung in der Ausbildung. Nunmehr wird ein Praxissemester während der Masterphase verbindlich festgeschrieben. Das Praxissemester steht in der Verantwortung der Universitäten und dort der Zentren für Lehrerbildung (siehe zu § 3). Es verfolgt einen doppelten Zweck: Zum einen erwerben die Studierenden die notwendigen professionellen Kompetenzen, um nach Abschluss des Studiums den Vorbereitungsdienst aufnehmen zu können. Zum anderen verknüpfen Studierende relevantes wissenschaftliches Theoriewissen mit berufspraktischen Erfahrungen und führen dazu im Sinne eines forschenden Lernens theoriegeleitete Erkundungen sowie Studien-, Unterrichts- und kleinere Forschungsprojekte durch.

### Zu § 9 - Modellversuche

Diese Regelung zielt darauf ab, die Ausbildung von Lehrkräften weiterzuentwickeln und dazu neue, vom Gesetz abweichende innovative Methoden oder Formen der Lehrerausbildung zu erproben, z.B. in neuen Fächern, Fächerkombinationen oder Lernfeldern. Entsprechende Modellversuche müssen den anderen (Bundes-)Ländern in der Kultusministerkonferenz bekannt gegeben werden. Ebenfalls hat das Land dafür Sorge zu tragen, dass Abschlüsse aus diesen Modellversuchen bundesweit anerkannt werden. Die Regelung soll die Möglichkeit eröffnen, ggf. schnell auf die zukünftigen Anforderungen an die Lehrerausbildung als auch auf entstehenden Bedarf wie z.B. in naturwissenschaftlichen Fächern oder bei den beruflichen Fachrichtungen reagieren zu können. Die Bedarfssituation könnte sich in allen Ländern verschärfen, da nicht nur die Länder untereinander, sondern auch private Schulträger, Wirtschaft und Forschung um Lehrkräfte konkurrieren. Deshalb ist es sinnvoll, Möglichkeiten zu schaffen, die eine modellhafte Weiterentwicklung der grundständigen Lehrerbildung erlauben, und neue Lösungswege zu erproben.

### **Abschnitt 3**

#### **Zweite Phase (Vorbereitungsdienst) und Staatsprüfung**

### Zu § 10 - Ziel, Dauer und Zugang

Der Vorbereitungsdienst als zweite Phase der Lehrerausbildung bleibt erhalten. Er dauert grundsätzlich 18 Monate; individuelle Verkürzungs- oder Verlängerungszeiten sind in Einzelfällen möglich. Seine inhaltliche Zielsetzung wird in **Absatz 1** beschrieben. Er endet mit der Staatsprüfung (siehe § 13). Die frühere Bezeichnung „2. Staatsprüfung“ ist obsolet, da die Erste Staatsprüfung weggefallen ist. Mit der Staatsprüfung erwerben die Absolventinnen und Absolventen die volle Lehrbefähigung für eines der drei Lehrämter.

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums für ein Lehramt, nachgewiesen durch den Master of Education, eröffnet nach **Absatz 2** den Zugang zum Vorbereitungsdienst. Daneben gibt es weiterhin die Möglichkeit, mit einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt zum Vorbereitungsdienst zugelassen zu werden. Dies betrifft vor allem auch Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern, in denen noch die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt wird.

**Absatz 3** beschreibt die Grundzüge der Organisation des Vorbereitungsdienstes. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter besuchen die Schulpraktischen Seminare und geben Ausbildungsunterricht an den Schulen. Dessen Umfang wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegt.

Absatz 4 legt fest, dass der Vorbereitungsdienst weiterhin im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet wird. In Ausnahmefällen kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erfolgen, z.B. bei fehlender deutscher oder EU-Staatsbürgerschaft. Im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine Anwärterbezüge, sondern eine sogenannte Unterhaltsbeihilfe. Diese orientiert sich der Höhe nach an den Anwärterbezügen.

Einzelheiten über die Organisation des Vorbereitungsdienstes regelt eine Verordnung, für die **Absatz 5** die Ermächtigung gibt.

### Zu § 11 - Zulassung zum Vorbereitungsdienst

§ 11 regelt das Verfahren der Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Fall der Ausschöpfung der Ausbildungskapazität. Hierzu bedarf es wegen des Ausbildungsgrundrechts nach Artikel 12 Absatz 1 GG einer gesetzlichen Regelung.

**Absatz 1** beschreibt das Verfahren bei Erschöpfung der Ausbildungskapazität. Die Ausbildungsplätze für den Vorbereitungsdienst werden im Haushaltsplan nach Lehrämtern getrennt ausgewiesen. Für den Fall eines fehlenden Landeshaushalts ist festgelegt, dass die Zahlen des vorangegangenen Haushaltsplans verwendet werden können. Dies sichert eine Ausbildung auch in Zeiten eines fehlenden Haushaltsgesetzes.

**Absatz 2** regelt die Möglichkeit, frei gebliebene Ausbildungsplätze auf das Kontingent für ein anderes Lehramt anzurechnen. Damit wird vermieden, dass Plätze frei bleiben, die in einem anderen Lehramt benötigt werden, weil dort eine Übernachfrage besteht. Das Ausbildungskontingent wird auf diese Weise optimal ausgeschöpft.

**Absatz 3** regelt das Verfahren zur Verteilung der Ausbildungsplätze bei Übernachfrage und nennt die Kriterien, nach denen die Ausbildungsplätze vergeben werden.

Vergabekriterien sind wie bisher

- dringender fachlicher Bedarf,
- Eignung der Bewerberinnen und Bewerber, ausgewiesen durch die Note des Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung,
- Dauer der Wartezeit sowie
- das Vorliegen eines oder mehrerer Gründe außergewöhnlicher Härte, wie zum Beispiel Schwerbehinderung.

Neu ist, dass die Ausbildungsplätze nach einem Punktesystem verteilt werden. Dadurch können die Ausbildungsplätze individuell, sachgerecht und transparent verteilt werden.

**Absatz 4** definiert das Kriterium des dringenden fachlichen Bedarfs und das Verfahren zu seiner Ermittlung, soweit es hierfür einer gesetzlichen Leitentscheidung

bedarf (sog. Wesentlichkeitslehre). Dringender fachlicher Bedarf in einem Unterrichtsfach liegt vor, wenn der Bedarf an Fachlehrkräften nicht mit Lehrkräften mit voller Lehramtsbefähigung abgedeckt werden kann. Die Feststellung, welche Unterrichtsfächer betroffen sind, trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung sechs Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist für den Vorbereitungsdienst. Maßgebend für die Feststellung der Fächer mit dringendem fachlichen Bedarf ist das jeweils vorangegangene Einstellungsverfahren für Lehrkräfte zu Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres. Bei der Einstellung neuer Lehrkräfte stellt sich heraus, ob genügend Fachlehrkräfte zur Verfügung stehen, um den Bedarf an Fachunterricht abzudecken. Ist dies nicht der Fall, liegt dringender fachlicher Bedarf vor.

Durch die Bevorzugung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern in den so festgestellten Unterrichtsfächern wird der Unterrichtsbedarf mit abgedeckt und die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter stehen nach Abschluss der Staatsprüfung dem Land Berlin als fertig ausgebildete Lehrkräfte in Bedarfsfächern zur Verfügung.

**Absatz 5** regelt das Verfahren der Bepunktung. Grundlage hierfür bildet die Note des Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung. Diese wird mit dem Faktor 100 multipliziert. Je mehr Kriterien eine Bewerberin oder ein Bewerber aufweisen kann, desto mehr Punkte werden abgezogen. Dadurch erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit einer niedrigen Punktzahl einen höheren Rangplatz als solche mit hoher Punktzahl. Das Punkteverfahren hat gegenüber dem bisherigen Verfahren den Vorteil, genauer auf die individuelle Situation der Bewerberinnen und Bewerber eingehen zu können. Dadurch wird das Verfahren genauer, transparenter und damit gerechter als bisher.

**Absatz 6** begrenzt die Wartezeit auf einen Ausbildungsplatz auf maximal 30 Monate. Dies garantiert Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund ihrer hohen Punktzahl warten mussten, einen Platz im Vorbereitungsdienst und gibt ihnen zugleich Planungssicherheit. Gleichzeitig wird damit das Ausbildungsmonopol des Staates im Rahmen des Artikels 12 Absatz 1 GG angemessen berücksichtigt. Zurzeit gibt es eine Übernachfrage und lange Wartezeiten nur in den Fächern Deutsch und Geschichte in der Studienratslaufbahn.

**Absatz 7** enthält die erforderliche Verordnungsermächtigung, um Einzelheiten des Zulassungsverfahrens, das Verfahren zur Feststellung des dringenden fachlichen Bedarfs sowie der Bepunktung zu regeln. Dabei gibt die Verordnungsermächtigung einen gesetzlichen Rahmen vor, wie die einzelnen Zulassungskriterien (dringender fachlicher Bedarf, Eignung, Wartezeit und außergewöhnliche Härtefälle) festzustellen und zu gewichten sind.

Der dringende fachliche Bedarf ist in einem nachvollziehbaren Verfahren als Vergleich von Soll - und Ist - Zustand festzustellen (siehe oben zu Absatz 4). Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber für den Vorbereitungsdienst einen Studienabschluss mit einem Fach nach, an dem ein dringender fachlicher Bedarf besteht, so wird dieses mit 20 Punkten gewertet.

Zur Feststellung der Eignung ist die Abschlussnote des Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung heranzuziehen. Während die Ersten Staatsprüfungen eine Gesamtnote aufweisen, enthalten die Masterzeugnisse der Universitäten oftmals nur Einzelnoten. In diesem Fall ist eine Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Einzel-

noten zu bilden, um eine Vergleichbarkeit herzustellen. Ferner ist in der Verordnung festzulegen, ob und wie Dezimalstellen nach dem Komma mit einberechnet werden und wie eine Rundung erfolgt. Die so gebildete Abschlussnote bildet die Grundlage für die Bepunktung. Damit wird die Bedeutung der Eignung als zentrales Auswahlkriterium sichergestellt, da eine sehr gute Abschlussnote zu einer niedrigen Punktzahl (z.B. bei der Note „1“ 100 Punkte) und damit zu einem guten Rangplatz führt.

Bei der Zuordnung der Punkte nach Wartezeit sind in der Verordnung Festlegungen hinsichtlich des Beginns (z.B. bei Antragstellung), der Unterbrechung (z.B. bei Schwangerschaft) und des Verfalls der Wartezeit (z.B. bei nicht fristgemäßer erneuter Antragstellung) vorzusehen. Für jeden erfolglosen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst werden zehn Punkte in Abzug gebracht. Vorhergehende Tätigkeiten können auf die Wartezeit ebenfalls mit bis zu zehn Punkten angerechnet werden. Dies können sowohl pädagogische Tätigkeiten, z.B. als Vertretungslehrkraft im Rahmen der Personalkostenbudgetierung, oder ehrenamtliche Einsätze (Lesepaten, Freiwilligendienst) sein.

Für außergewöhnliche Härtefälle gibt die Verordnungsermächtigung einen Abzug von maximal zehn Punkten vor. Als außergewöhnliche Härtefälle kommen Pflege von Kindern und anderen Familienangehörigen, der Bezug von Arbeitslosengeld, die Ableistung der Wehrpflicht, eine Ausbildung im Zweiten Bildungsweg oder sehr lange Krankheitszeiten nach Abschluss des Studiums (über sechs Monate) in Betracht. Einen Sonderfall bildet die Schwerbehinderung ab einem Behinderungsgrad von 50 Prozent (Beginn einer Schwerbehinderung gemäß § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) ab. Hier richtet sich die Punktzahl nach dem Grad der Behinderung (50 % ergeben 50 Punkte, 60% 60 Punkte etc. bis maximal 100 Punkte). Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, die fortgesetzt wird, da schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber besonders berücksichtigt werden sollen.

Das Punkteverfahren verfeinert das bisherige Auswahlverfahren und ermöglicht so eine an der Eignung orientierte, nachvollziehbare und gerechte Auswahlentscheidung.

## Zu § 12 - Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

### **Absatz 1**

Diese Regelung ermöglicht es wie schon bisher Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern in den Lehrerberuf, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs in den Schuldienst eingestellt werden, berufsbegleitend den Vorbereitungsdienst zu absolvieren und die Staatsprüfung abzulegen. Neu ist, dass auch Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger eingestellt werden können, die über einen Masterabschluss einer Fachhochschule verfügen. Damit wird dem erhöhten Bedarf an Lehrkräften im berufsbildenden Bereich Rechnung getragen. Da es sich um eine berufsbegleitende Qualifizierung für schon eingestellte Lehrkräfte handelt, erfolgt die Zulassung nicht nach den Regelungen des § 11, und die Plätze werden nicht auf die Ausbildungskapazität nach § 11 angerechnet. Die Lehrkräfte werden parallel zu ihrem Arbeitsvertrag in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt und erhalten nach Maßgabe der Entscheidung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung Anrechnungsstunden für den Besuch der Ausbildungsseminare.

**Absatz 2** enthält für die Einzelheiten der Zugangs- und Ausbildungsmodalitäten eine Verordnungsermächtigung.

Zu § 13 - Staatsprüfung

**Absatz 1** regelt die Beendigung des Vorbereitungsdienstes. Der Vorbereitungsdienst wird mit der Staatsprüfung abgeschlossen. Mit ihrem Bestehen erwerben die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Befähigung für eines der drei Lehrämter und damit die volle Lehrbefähigung für das entsprechende Lehramt. Die Prüfungen werden von der Senatsverwaltung für Bildung durchgeführt und vor den Prüfungsausschüssen abgenommen.

**Absatz 2** regelt Einzelheiten zum Prüfungsablauf und zur Entscheidungsfindung vor den Prüfungsausschüssen.

**Absatz 3** enthält die Ermächtigung, weitere Einzelheiten zur Staatsprüfung, wie z.B. die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, in einer Rechtsverordnung zu regeln. Es ist davon auszugehen, dass wie bisher die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zusammengefasst werden.

**Abschnitt 4**  
**Anerkennung von Prüfungen**

Zu § 14 - Anerkennungen

Die Vorschrift regelt die Anerkennung außerhalb des Landes Berlin abgelegter Abschlüsse. Diese werden aufgrund der KMK-Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von Lehramtsabschlüssen in Berlin anerkannt. Dazu bedarf es der gesetzlichen Umsetzung der KMK-Beschlüsse in Landesrecht. Für die in einem anderen Bundesland abgelegten Lehramtsprüfungen hat die Kultusministerkonferenz mit ihrem Beschluss vom 22. Oktober 1999 in der Fassung vom 5. Februar 2009 zur „Gegenseitigen Anerkennung vom Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ (Staatsprüfungen) und im sog. Quedlinburger Beschluss vom 02. Juni 2005 (BA-/MA-Abschlüsse) die Kriterien für die Anerkennung festgelegt.

**Absatz 1** bestimmt, dass in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworbene lehramtsbezogene Masterabschlüsse und Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt in Berlin anerkannt sind. Einer Anerkennung im Einzelfall bedarf es nicht mehr. Davon getrennt eröffnen sie den Zugang zum Vorbereitungsdienst, wenn sie in dem entsprechenden Bundesland zum Vorbereitungsdienst berechtigen und falls in Berlin die erforderlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind. Die Abschlüsse müssen nicht völlig deckungsgleich mit den Berliner Abschlüssen sein. Das bedeutet aber nicht, dass auch ein Vorbereitungsdienst für ein Lehramt oder ein Fach angeboten werden muss, wenn es diese im Land Berlin nicht gibt. In diesen Fällen erfolgt eine Zuordnung zu einem Berliner Lehramt nach § 2 Absatz 2.

**Absatz 2** stellt sicher, dass Prüfungen, die der Staatsprüfung des § 13 entsprechen (Zweite Staatsprüfungen für ein Lehramt), anerkannt und einem Lehramt nach § 2 Absatz 2 zugeordnet werden.

**Absatz 3** regelt den allgemeinen Grundsatz der Anerkennung ausländischer Abschlüsse und verweist für die Einzelheiten auf das einschlägige spezielle Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2005/36/EG. Dieses Gesetz regelt Einzelheiten der Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen, die je nach Ausbildungsstand noch nachgeholt werden müssen.

**Absatz 4** ist eine Sonderregelung für muttersprachliche Lehrkräfte insbesondere an den Staatlichen Europaschulen und an der Staatlichen Internationalen Schule Berlin, die aus dem bisherigen Gesetz übernommen wird. Sie stellt Lehrkräfte an den vorgenannten Schulen, die über ausländische Lehrbefähigungen verfügen und ausschließlich muttersprachlichen Unterricht erteilen, mit Lehrkräften mit voller Lehrbefähigung gleich. Der Nachweis des muttersprachlichen Unterrichts wird für jedes Schuljahr neu durch die Schulleitung festgestellt.

**Absatz 5** bestimmt, dass alle erforderlichen Anerkennungen von der zuständigen Senatsverwaltung und nicht von einer anderen (Zentral-) Stelle ausgesprochen werden.

#### Zu § 15 - Anerkennung der Prüfungen für das Fach Religionslehre und Humanistische Lebenskunde

Religion und Humanistische Lebenskunde werden an den Berliner Schulen angeboten, sind aber keine staatlichen Schulfächer. Sie werden in der Verantwortung der Kirchen bzw. des Humanistischen Verbandes erteilt. Die Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften sind dementsprechend auch für die Ausbildung der Lehrkräfte verantwortlich. Sofern es möglich ist, Religion oder Humanistische Lebenskunde als ein Fach im Lehramtsstudium für ISS und Gymnasien zu wählen, erkennt das Land Berlin die Prüfung der jeweiligen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft an. Für den Studienabschluss in der ersten Phase sind die Universitäten verantwortlich.

§ 15 regelt daher nur den Zugang zum Vorbereitungsdienst mit dem entsprechenden Fach Religion oder Humanistische Lebenskunde.

#### Abschnitt 5 Dritte Phase der Lehrerbildung

##### Zu §16 - Grundsätze

**Absatz 1** beschreibt den Umfang der dritten Phase der Lehrerbildung. Hierzu gehören die Berufseingangsphase, die Fortbildung und die Weiterbildung. Die Berufseingangsphase ist seit 2010 etabliert und bietet Unterstützung, Beratung und Begleitung für erstmalig eingestellte Lehrkräfte.

**Absatz 2** weist auf die Möglichkeit einer Pflichtstundenreduzierung oder Gewährung von Sonderurlaub hin, wenn die Fort- oder Weiterbildung im dienstlichen Interesse liegt. Dies schließt aber nicht aus, dass Lehrkräfte im Einzelfall auch in der unterrichtsfreien Zeit eine Fortbildung besuchen müssen (siehe auch § 17 Absatz 3).

## Zu § 17 - Fortbildung und Berufseingangsphase

**Absatz 1** nennt Sinn, Zweck und Inhalt der Fortbildung für Lehrkräfte und verweist auf die Vermittlung von Querschnittskompetenzen.

**Absatz 2** hebt die Bedeutung der Fortbildung als Instrument der Personalentwicklung hervor. Damit ist vor allem die Vorbereitung auf Schulleitungsaufgaben gemeint. Schulleiterinnen und Schulleiter benötigen Kenntnisse insbesondere in Management, Organisation und Kommunikation. Diese Kenntnisse sind Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Schulleiterfunktion, wie dies auch in § 71 Absatz 2 Schulgesetz festgehalten wird.

**Absatz 3** stellt die Verpflichtung zur Fortbildung jeder Lehrkraft fest, wie sie auch in § 67 Absatz 6 Schulgesetz enthalten ist. Dieser lautet:

„Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden. Gegenstand der Fortbildung sind auch die für die Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule erforderlichen Kompetenzen. Die schulinterne Fortbildung hat dabei Vorrang. Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der Schulbehörden ergänzt.“

**Absatz 4** beschreibt den Inhalt der Berufseingangsphase. Diese hilft neu eingestellten Lehrkräften im ersten Berufsjahr beim Einstieg in die Berufspraxis. Die neuen Lehrkräfte werden von erfahrenen Lehrkräften unterstützt. Die Teilnahme an der Berufseingangsphase ist freiwillig.

**Absatz 5** beinhaltet eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung.

## Zu § 18 - Weiterbildung

### **Absatz 1 und 2**

Durch eine Weiterbildung können Lehrkräfte ihre Lehrbefähigung um ein weiteres Fach oder um eine weitere Fachrichtung erweitern. Weiterbildungen, die zu einem Wechsel des Lehramtes führen, werden als Ergänzung bezeichnet. Die Möglichkeit, Ergänzungs- oder/und Erweiterungsprüfungen am Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen abzulegen, entfällt mit dem neuen Gesetz und der Auflösung des Prüfungsamtes für Lehramtsprüfungen. Stattdessen bietet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in Zusammenarbeit mit den Universitäten Weiterbildungskurse an, die mit einem Zertifikat abschließen.

**Absatz 3** normiert die Möglichkeiten der Weiterbildung für Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung nach bisherigem Recht haben und durch Ergänzung in ein anderes Lehramt wechseln wollen, und ordnet die bisherigen Laufbahnen und Lehrämter den neuen Lehrämtern zu. Dadurch wird den bisher im Schuldienst tätigen Lehrkräften eine Weiterbildung nach dem neuen Gesetz ermöglicht.

**Absatz 4** ermöglicht Studienrätinnen und Studienräten an Fachschulen, deren Laufbahn außerhalb des Lehrerbildungsgesetzes in der Schullaufbahnverordnung (künftig Bildungslaufbahnverordnung) geregelt ist, die Möglichkeit des Wechsels in die Laufbahn des Lehramts an beruflichen Schulen. Diese Möglichkeit fehlte bislang. Dadurch ist für diese Lehrkräfte die Situation entstanden, dass sie sich an Oberstufen-

zentren, an denen sie verstkt tig sind, nicht auf Funktionsstellen bewerben konnten. Dem wird mit dieser Neuregelung abgeholfen.

**Absatz 5** entht die Ermchtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung.

## **Abschnitt 6** **bergangs- und Schlussvorschriften**

### Zu § 19 - bergangsvorschriften

§ 19 regelt im Einzelnen, getrennt nach den Phasen der Lehrerbildung, ab welchem Zeitpunkt die Ausbildung nach diesem Gesetz greift und wie lange die Studien- und Ausbildungsgnge nach dem alten Gesetz durchlaufen werden knnen.

Die **Abste 1 und 2** enthalten einen Bestandsschutz fr die Studierenden, die bei Inkrafttreten des Gesetzes in lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengnge eingeschrieben sind. Sie knnen ihr Studium nach altem Recht fortfhren, mssen dies aber nicht. Ein Wechsel in die Studiengnge nach neuem Recht wird ermglicht.

**Absatz 3** legt fest, dass das Gesetz erstmalig fr die Studierenden gilt, die im Wintersemester 2014/2015 ihr Bachelor- oder Masterstudium beginnen. Zum Sommersemester werden an den Berliner lehrerbildenden Universitten in der Regel keine Lehramtsstudierenden immatrikuliert. Daher ist der nchste erreichbare Zeitpunkt fr den Beginn des Studiums nach dem neuen Gesetz der Beginn des Wintersemesters 2014/2015.

**Die Abste 4 und 5** treffen bergangsregelungen fr den Vorbereitungsdienst.

**Absatz 6** regelt, dass die weiterbildenden Studien (Ergzung und Erweiterung), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bereits begonnen wurden, noch nach altem Recht abgeschlossen werden.

**Absatz 7** entht eine Frist fr die Errichtung der Zentren fr Lehrerbildung durch die Universitten (§ 3 Absatz 1). Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen diese Zentren funktionsfig sein.

### B. Rechtsgrundlage:

Art. 59 Absatz 2 Verfassung von Berlin (VvB)

### C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen: keine

### D. Gesamtkosten:

Siehe zu F.

- E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:  
keine
- F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen: Keine Auswirkungen

Ausgaben:

Hochschulen: Für die Finanzierung des hochschulseitigen Mehrbedarfs wird ein Betrag von 3,977 Millionen Euro angesetzt, dessen Finanzierung durch die Budgets der Hochschulverträge 2014 bis 2017 gesichert ist.

Kosten des Praxissemesters:

Siehe auch untenstehende Tabelle. Die Kosten werden sich ab dem Haushaltjahr 2016/2017 auf den Haushalt auswirken. Die Betreuung der Studierenden im Praxissemester durch Mentorinnen und Mentoren (Lehrkräfte) kostet bei Zugrundelegung von zwei Ermäßigungsbzw. Anrechnungsstunden bei 1000 Studierenden 5,4 Millionen Euro (40 VZE zu je 70.000 Euro). Die Betreuung der Studierenden im Praxissemester durch Fachberaterinnen und Fachberater aus den Schulpraktischen Seminaren macht Anrechnungsstunden im Umfang von 26 VZE notwendig, das sind 1,82 Millionen Euro.

Haushalt 2014/15	Keine zusätzlichen Mittel notwendig
Haushalt 2016 und 2017 und fortlaufend	<p><b>Mentorinnen und Mentoren:</b>            Bei 1.000 Studierenden pro Jahr x 2 = 2.000 Stunden / 26 Pflichtstunden            = rund <b>77 VZE à 70.000 € = 5,4 Mio €</b></p> <p><b>Fachberaterinnen und Fachberater der Schulpraktischen Seminare (SPS):</b>            ca.135 Lehrkräfte mit 5 Abordnungsstunden = 675 Stunden / 26 Pflichtstunden            = rund <b>26 VZE à 70.000 € = 1,82 Mio €</b></p>

**Auswirkungen auf Vergütung der Lehrkräfte:**

Aus dem Gesetz ergeben sich keine Auswirkungen auf die Vergütung der Lehrkräfte. Diese orientiert sich am Laufbahn- und Besoldungsgesetz. Der Masterabschluss und die gleich lange Ausbildung für alle Lehrkräfte (§ 5 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs) hat keine automatische Anpassung des Laufbahn- und Besoldungsgesetzes zur Folge, da nach § 31 Nr. 3 LfbG das Lehrerbildungsgesetz vom allgemeinen Laufbahngesetz unberührt bleibt.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen  
keine

Berlin, den 15. Oktober 2013

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit  
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres  
Senatorin für Bildung, Jugend und  
Wissenschaft

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<p><b>Lehrerbildungsgesetz</b>  <b>in der Fassung vom 13. Februar 1985</b>  <b>(GVBl. S. 434, ber. S. 948)</b>  <b>Zuletzt geändert am 5. 6. 2012 (GVBl.</b>  <b>S. 158)</b></p>	<p><b>Gesetz</b>  <b>über die Aus-, Fort- und Weiterbildung</b>  <b>der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin</b> (<b>Lehrkräftebildungsgesetz -LBiG</b>)</p>
<p><b>Abschnitt I</b>  <b>Allgemeines</b></p>	<p><b>Abschnitt 1</b></p>
<p><b>§ 1</b>  <b>[Aufgabe der Lehrerbildung]</b></p>	<p><b>Allgemeines</b></p>
<p>(1) Die Lehrerbildung hat die Aufgabe, die für die Ausübung eines Lehramts erforderlichen erziehungs- und fachwissenschaftlichen Grundlagen sowie das erforderliche Wissen zu vermitteln und die erzieherischen Fähigkeiten zu entwickeln.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz regelt die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Lehrkräfte) im Land Berlin einschließlich ihrer Fort- und Weiterbildung. Die Lehrerbildung hat das Ziel, die Lehrkräfte zur Mitgestaltung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu befähigen. Sie umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und Erweiterung der auf den Lehrerberuf bezogenen Kompetenzen und zur Entwicklung und Stärkung des professionsbezogenen Handelns. Sie soll die Lehrkräfte qualifizieren, eigenständig Verantwortung für die ihnen im Schulgesetz für das Land Berlin übertragenen Aufgaben zu übernehmen, am Prozess einer innovativen Schulentwicklung mitzuwirken und die eigenen Kompetenzen ständig weiterzuentwickeln. Die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) beschlossenen Standards für die Lehrerbildung sind Grundlage dafür.</p>
<p>(2) Maßgebend für die Lehrerbildung sind die Unterrichts- und Erziehungsziele der Berliner Schule, insbesondere der sich hieraus ergebende Auftrag des Lehrers, die Schüler zu sachbezogenem Denken und selbständigem Urteil zu befähigen. Die Ausbildung muss den Lehrer in die Lage versetzen, seine berufliche Aufgabe unparteiisch im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu erfüllen. In dem Studium ist er mit den für Unterricht und Erziehung wichtigen theoretischen Grundlagen und Forschungsergebnissen bekannt zu machen und zu befähigen, die wissenschaftlichen Untersuchungs- und Vermittlungsverfahren sachgerecht anzuwenden.</p>	<p>(2) Die Lehrerbildung vermittelt allen Lehrkräften fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kompetenzen. Sie unterstützt darüber hinaus die Personalentwicklung durch die Qualifizierung von Lehrkräften, insbesondere für Leitungsfunktionen im Schulbereich. Den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.</p>

	(3) Die Ausbildung der Lehrkräfte beinhaltet auch Qualifikationen in den Kompetenzbereichen Gender, Diversity und interkulturelle Bildungsarbeit.
<b>§ 2</b> <b>[Zusammenarbeit der Hochschulen]</b>	<b>§ 2</b> <b>Phasen der Lehrerbildung; Lehrämter</b>
Die Lehrerbildung ist in ihrem wissenschaftlichen und künstlerischen Teil Aufgabe der Berliner Universitäten und der Hochschule der Künste Berlin. Diese Hochschulen arbeiten an dieser Aufgabe gemäß ihrer jeweiligen besonderen Bestimmung zusammen.	(1) Die Lehrerbildung gliedert sich in drei Phasen. Die erste Phase umfasst ein wissenschaftliches oder wissenschaftlich-künstlerisches Studium einschließlich schulpraktischer Studien an den staatlichen Universitäten des Landes Berlin gemäß § 1 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) (lehrerbildende Universitäten). Den Abschluss bildet ein lehramtsbezogener Master (Master of Education). Die zweite Phase umfasst die schulpraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst an den Schulpraktischen Seminaren und an den Schulen. Sie endet mit einer Staatsprüfung. Die dritte Phase beinhaltet die Lehrerfortbildung und die Lehrerweiterbildung, die durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung organisiert wird.
	(2) Die Ausbildung der Lehrkräfte erfolgt für folgende Lehrämter:  1. das Lehramt an Grundschulen,  2. das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und  3. das Lehramt an beruflichen Schulen.
<b>§ 3</b> <b>[Ausschuss für Lehrerbildung]</b>	<b>§ 3</b> <b>Zentren für Lehrerbildung, Steuerungs- und Kooperationsgremien</b>
(1) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats beruft einen Ausschuss für Lehrerbildung auf die Dauer von vier Jahren. Im Falle einer nicht rechtzeitigen Neuberufung nimmt der bisherige Ausschuss die Aufgaben vorläufig wahr.	(1) Die lehrerbildenden Universitäten richten einzeln oder gemeinsam mit anderen lehrerbildenden Universitäten Zentren für Lehrerbildung ein. Die Zentren für Lehrerbildung haben die Rechtsform eines Zentralinstituts nach § 83 des Berliner Hochschulgesetzes.

	<p>(2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Senat in Grundsatzfragen der Lehrerbildung zu beraten. Er ist bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften über die Lehrerbildung zu hören und über Verwaltungsvorschriften grundsätzlicher Art vor deren Erlass zu unterrichten. Er kann selbständig Vorschläge zur Lehrerbildung und zu ihrer praktischen Gestaltung vorlegen.</p>
	<p>(2) Die Zentren für Lehrerbildung haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beratung und Unterstützung der Studierenden,</li> <li>2. die Organisation, Durchführung und inhaltliche Ausrichtung von Schulpraktischen Studien in Kooperation mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung</li> <li>3. die Zusammenarbeit mit Schulpraktischen Seminaren, Schulen und weiteren außeruniversitären Einrichtungen,</li> <li>4. die Förderung der inhaltlichen Verzahnung der Fachwissenschaften, der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften sowie die Gewährleistung der inhaltlichen Verzahnung von erster und zweiter Phase der Lehrerbildung auf Seiten der lehrerbildenden Universitäten,</li> <li>5. die Initiierung, Durchführung und Begleitung von Projekten zur Bildungsforschung,</li> <li>6. die Evaluation der Studiengänge alle fünf Jahre und die Auswertung der Ergebnisse,</li> <li>7. die Durchführung der universitären Weiterbildungsangebote für die dritte Phase der Lehrerbildung in Abstimmung mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.</li> </ol> <p>(3) Der Ausschuss besteht aus 21 Mitgliedern, und zwar aus je 7 Personen, die auf Grund einer Benennung durch die an der Lehrerausbildung beteiligten Hochschulen des Landes Berlin und durch den Landesschulbeirat, der einen Vorschlag des Landeslehrerausschusses einholt, berufen werden, und 7 Personen des Schul- und Schulaufsichtsdienstes. Unter den von den Hochschulen benannten Mitgliedern sollen zwei Studenten, unter den vom Landesschulbeirat benannten Mitgliedern sollen zwei Lehramtsanwärter sein; sie werden für die Dauer eines Jahres berufen. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied berufen.</p> <p>(3) Zur Koordinierung und Steuerung der Lehrerbildung zwischen den lehrerbildenden Universitäten und den für das Schulwesen und für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen wird eine Steuerungsgruppe Lehrerbildung gebildet. Der Steuerungsgruppe Lehrerbildung gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der lehrerbildenden Universitäten, stellvertretend die für die Lehrerbildung zuständigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, und die für das Schulwesen und für die Hochschulen zuständigen Senatorinnen und Senator an. Den Vorsitz in der Steuerungsgruppe Lehrerbildung führen die für das Schulwesen und für die Hochschulen zuständigen Senatorinnen und Senator. Die Steuerungsgruppe Lehrerbildung stellt insbesondere die Qualität der Studiengänge mit Lehramtsoption und Lehr-</p>

	<p>amtsbezug sicher. Sie wertet die durch die Zentren für Lehrerbildung vorgelegten Evaluationsergebnisse aus und ergreift auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Optimierung der Studiengänge und des Studienverlaufs. Darüber hinaus kann die Steuerungsgruppe bei phasenübergreifenden Fragen Aufträge an den Kooperationsrat (Absatz 4) vergeben.</p>
<p>(4) Die Mitglieder des Ausschusses sind nicht an Weisungen gebunden</p>	<p>(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung richtet einen Kooperationsrat ein. Dieser koordiniert die phasenübergreifenden Aufgaben zwischen den lehrerbildenden Universitäten und der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Jedes Zentrum für Lehrerbildung entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Kooperationsrat. Weiterhin gehören dem Kooperationsrat drei Leiterinnen oder Leiter der Schulpraktischen Seminare an, wobei die unterschiedlichen Lehrämter Berücksichtigung finden sollen, sowie zwei Vertreterinnen und Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Der Kooperationsrat wird von je einer Vertreterin oder einem Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung und der Zentren für Lehrerbildung einberufen und geleitet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Abstimmungen zu den berufswissenschaftlichen Inhalten der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung, zur Durchführung und Gestaltung der schulpraktischen Studien und die Sicherung der Anschlussfähigkeit des Vorbereitungsdienstes.</p>
<p>(5) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer eines Jahres. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Bildung von Ausschüssen vorsehen kann. Die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats.</p>	<p>(5) Der Landesschulbeirat berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in grundsätzlichen Fragen der Lehrerbildung. Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die lehrerbildenden Universitäten sind zu den sie betreffenden Beratungen einzuladen.</p>
<p>(6) Der Ausschuss kann Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen. Er hat das Recht, die Ergebnisse seiner Beratungen zu veröffentlichen. Dabei ist auch die Stellungnahme von Minderheiten mitzuteilen.</p>	
<p><b>§ 3a</b> [Personenbezogene Daten]</p>	<p><b>§ 4</b> Evaluation, personenbezogene Daten</p>

<p>Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats darf personenbezogene Daten von Studenten und Lehramtsanwärtern erheben und sonst verarbeiten, soweit es zur Zulassung und Durchführung der schulpraktischen Ausbildung sowie der Ersten und Zweiten Staatsprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die ergänzenden Staatsprüfungen, Erweiterungsprüfungen und Prüfungen für Zusatzqualifikationen sowie die Anerkennung und Anrechnung nach §§ 14 bis 16a dieses Gesetzes.</p>	<p>(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehrerbildung haben alle Einrichtungen der Lehrerbildung die Qualität und den Erfolg ihrer Arbeit regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluation). Für Studierende, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie für Lehrkräfte besteht die Pflicht zur Teilnahme an Befragungen und Erhebungen, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung des Evaluationsauftrages erforderlich sind.</p>
<p>.</p>	<p>(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung darf personenbezogene Daten von Lehramtsstudierenden, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Lehrkräften erheben und verarbeiten, soweit es für die Organisation der schulpraktischen Studien, die Zulassung und Durchführung der schulpraktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst und für die Staatsprüfung sowie die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich ist.</p>
<p><b>Abschnitt 2</b>  <b>Erste Phase (Studium)</b></p>	<p><b>§ 5</b>  <b>Grundständiges Studium</b></p>
	<p>(1) Das grundständige Studium für alle drei Lehrämter (§ 2 Absatz 2) umfasst einen sechsssemestrigen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption und darauf aufbauend einen viersemestrigen lehramtsbezogenen Masterstudiengang. Insgesamt werden Studienleistungen im Umfang von 300 Leistungspunkten erbracht. Als Abschluss des Masterstudiengangs vergibt die Universität den Grad Master of Education.</p>
	<p>(2) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst neben den Bildungswissenschaften das Fach Deutsch und das Fach Mathematik sowie ein weiteres frei wählbares Fach mit der jeweiligen Fachdidaktik. Statt des weiteren Faches können zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden; in diesem Fall kann Deutsch oder Mathematik auch mit einem anderen Fach kombiniert werden.</p>
	<p>(3) Das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien umfasst neben den Bildungswissenschaften zwei Fächer und ihre Didaktik. Statt eines zweiten Faches können auch zwei sonder-</p>

	<p>pädagogische Fachrichtungen gewählt werden. Das Studium nach Satz 1 und 2 erfolgt in zwei verschiedenen Masterstudiengängen, die sich im Hinblick auf die Anforderungen an der Integrierten Sekundarschule oder am Gymnasium unterscheiden.</p>
	<p>(4) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen umfasst neben den Bildungswissenschaften entweder eine berufliche Fachrichtung und ein allgemein bildendes Fach oder zwei berufliche Fachrichtungen. Statt des allgemein bildenden Faches oder einer der beiden beruflichen Fachrichtungen können auch zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gewählt werden.</p>
	<p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung das Nähere in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die wählbaren Fächer,</li> <li>2. die Fächerkombinationen bei Wahl von sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Absatz 2 Satz 2,</li> <li>3. den Studienumfang der Fachwissenschaften und ihrer Didaktiken sowie der Bildungswissenschaften unter Einbeziehung von Gender-, Diversity- und interkulturellen Aspekten,</li> <li>4. die sonderpädagogischen und beruflichen Fachrichtungen,</li> <li>5. die Ausgestaltung der Masterstudiengänge nach Absatz 3.</li> </ol>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Durchlässigkeit der Studiengänge</b></p>
	<p>(1) Die Universitäten können Bewerberinnen und Bewerber, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang nach § 5 zulassen. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die im Erststudium erbrachten Studienleistungen zwei Fächern der Berliner Schule zugeordnet werden können. Die gesamte erbrachte Studienleistung aus Erststudium und lehramtsbezogenem Masterstudiengang muss mindestens 300 Leistungspunkten entsprechen. Bei erfolgrei-</p>

	chem Abschluss des Masterstudiengangs vergibt die Universität den Grad eines Masters of Education.
	(2) Die Universitäten sollen die Studierenden beim Übergang von einem Bachelorstudiengang ohne Lehramtsoption in einen Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption durch besondere Angebote unterstützen.
<b>Abschnitt II Ausbildung und Prüfung</b>	
<b>§ 4</b> <b>[Ausbildung]</b>	<b>§ 7</b> <b>Akkreditierung von Studiengängen</b>
Die Ausbildung für alle Lehrämter umfasst Studium und Vorbereitungsdienst. Beide Ausbildungsphasen sind mit dem Ziel wissenschaftlich fundierter Berufsausbildung eng aufeinander bezogen. In die Durchführung der schulpraktischen Studien während des Studiums sollen Beamte des Schuldiens-tes einbezogen, in die Durchführung des Vorbereitungsdienstes sollen Hochschulleh-rende einbezogen werden.	(1) Lehramtsbezogene Studiengänge sind gemäß § 8a des Berliner Hochschulgesetzes vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in der je-weils geltenden Fassung zu akkreditieren. Im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens werden auch die hierzu einschlägigen die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung sowie die landesspezifischen inhaltlichen und strukturellen Vorgaben berücksichtigt.
	(2) In den Programmakkreditierungsverfah-ren wirkt zur Sicherung der staatlichen Ver-antwortung für die inhaltlichen Anforderun-gen der Lehrerausbildung eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mit. Diese oder dieser muss der Akkreditierung des Studiengangs zustimmen.
	(3) Verfügt eine Universität über eine Sys-temakkreditierung, muss sie gewährleisten, dass die Qualitätssicherung auch gegenüber den lehramtsbezogenen Studiengängen an-gemessen erfolgt. Bei der Qualitätssicherung ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwal-tung zu beteiligen.
<b>§ 5</b> <b>[Studium]</b>	<b>§ 8</b> <b>Schulpraktische Studien, Praxissemester</b>
(1) Das Studium wird an den wissenschaftli-chen Hochschulen sowie an der künstleri-schen und wissenschaftlichen Hochschule des Landes Berlin durchgeführt.	(1) Schulpraktische Studien dienen über den gesamten Studienablauf hinweg dem Aufbau und der Erprobung von berufsbezogenen Kompetenzen. Sie müssen in den lehrerbil-denden Studiengängen nach § 5 im Umfang von insgesamt mindestens sieben Monaten enthalten sein. Sie umfassen das berufsfel-derschließende Praktikum von mindestens einem Monat im Bachelorstudiengang und das Praxissemester im Masterstudiengang. Die Universitäten kön-nen darüber hinaus weitere schulpraktische

	Studien vorsehen.
(2) Das Studium legt die wissenschaftlichen Grundlagen für die berufliche Tätigkeit. Es umfasst erziehungswissenschaftliche einschließlich unterrichtswissenschaftlicher Studien, fachdidaktische, fachwissenschaftliche, künstlerische und berufspraktische Studien. Zu den erziehungswissenschaftlichen Studien gehören auch schulbezogene gesellschaftswissenschaftliche Studien. Die berufspraktischen Studien werden als Schulpraktika und, soweit die Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens studiert werden, zusätzlich auch als einjährige Betriebspрактиka durchgeführt. Soweit die Schulpraktika der allgemeinen erziehungs- und unterrichtswissenschaftlichen Erkundung dienen, werden sie in das erziehungswissenschaftliche Studium, soweit sie fachdidaktisch ausgerichtet sind, in die entsprechenden fachwissenschaftlichen Studien einbezogen.	(2) Das berufsfelderschließende Praktikum wird unter Berücksichtigung aller Fächer durchgeführt und dient der Einführung in die Rolle einer Lehrkraft. Neben Hospitationen bietet es den Studierenden Gelegenheit zu ersten eigenen angeleiteten Unterrichtserfahrungen. Anschließend sollen diese Erfahrungen unter Anleitung der Universitäten und der betreuenden Lehrkräfte reflektiert werden und so zu einer Selbsteinschätzung über die eigene Berufseignung führen.
(3) Während des Studiums sollen auch Kenntnisse vermittelt werden, die zum gemeinsamen Unterricht von Schülern und Schülerinnen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und zur Vermittlung der lautsprachbegleitenden Gebärden und der Gebärdensprache befähigen.	(3) Das Praxissemester soll sowohl vertiefte Einblicke in alle Aspekte des Lehrerberufs gewähren als auch die Reflexion des Lehrerhandelns und der unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Vorgänge befördern. Zu diesem Zweck sind darin schwerpunktmäßig angeleitete Unterrichtserfahrungen zu schaffen und Lehr- und Unterrichtsforschungsprojekte, aber auch interdisziplinäre Projekte in Verantwortung der Universitäten und mit Betreuung der anleitenden Lehrkräfte durchzuführen. Die Unterrichtserfahrungen werden zusätzlich durch Hospitationen ergänzt. Damit schafft das Praxissemester berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Das Praxissemester umfasst 30 Leistungspunkte und ist in einer dem angestrebtem Lehramt entsprechenden Schulart und in den entsprechenden Studienfächern oder Fachrichtungen zusammenhängend im zweiten oder dritten Semester gemäß der jeweiligen Studienordnung zu absolvieren. Die lehrerbildenden Universitäten sind für das Praxissemester verantwortlich und führen es in Kooperation mit den Schulen und den Schulpraktischen Seminaren durch. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung schließt mit den lehrerbildenden Universitäten Rahmenvereinbarungen zur Ausgestaltung des Praxissemesters und zur Kooperation mit den Schulen sowie den Schulprakti-

	schen Seminaren.
(4) Die Gestaltung des Studiums soll inhaltlich und zeitlich, in geeigneten Bereichen auf Studiengänge mit Hochschulabschlüssen in gleichen oder verwandten Fachrichtungen soweit wie möglich abgestimmt werden. So weit es der Inhalt der Studiengänge zulässt, sollen gemeinsame Studienabschnitte geschaffen werden. Für Übergänge zwischen Studiengängen gleicher oder verwandter Fachrichtungen soll eine weitgehende Anrechnung erbrachter vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht werden.	
(5) Erziehungswissenschaftliche, fachdidaktische, fachwissenschaftliche, künstlerische und berufspraktische Studien sind so miteinander zu verbinden, dass sie sich wechselseitig ergänzen und vertiefen.	
<b>§ 6</b> <b>[Vorbereitungsdienst]</b>	
Der Vorbereitungsdienst wird an den Schulpraktischen Seminaren durchgeführt. Er dauert grundsätzlich vierundzwanzig Monate.	
	<b>§ 9</b> <b>Modellversuche</b>
	Zur Weiterentwicklung der Ausbildung in der ersten Phase wird die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ermächtigt, versuchsweise andere, von diesem Gesetz abweichende Inhalte und Formen der Lehrerausbildung zu genehmigen. In Modellversuchen muss die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein.
	<b>Abschnitt 3</b>
	<b>Zweite Phase (Vorbereitungsdienst) und Staatsprüfung</b>
<b>§ 7</b> <b>[Aufbau des Studiums]</b>	<b>§ 10</b> <b>Ziel, Dauer und Zugang</b>
(1) Die Ausbildung der Lehrer erfolgt, nach Bildungsinhalten unterschieden,  1. in Erziehungswissenschaft einschließlich zweier Lernbereiche sowie in einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Fach und seiner Didaktik im Verhältnis von etwa 3 : 3 mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern und etwa 120 Semesterwochenstunden oder	(1) An das Studium schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Dieser hat das Ziel, die während des Studiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen, Erfahrungen und Fähigkeiten in engem Bezug zum Unterricht und zur Erziehungsarbeit zu erweitern und zu vertiefen. Der Vorbereitungsdienst dauert grundsätzlich 18 Monate und schließt mit einer Staatsprüfung ab, die die Befähigung für ein Lehramt verleiht (Lehramtsbefähigung).

<p>2. in Erziehungswissenschaft sowie in zwei wissenschaftlichen Fächern und ihrer Didaktik oder in einem wissenschaftlichen und in einem künstlerischen Fach und ihrer Didaktik im Verhältnis von etwa 2 : 3 : 3 mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern und etwa 160 Semesterwochenstunden oder</p> <p>3. in Erziehungswissenschaft und in zwei wissenschaftlichen Fächern und ihrer Didaktik oder in einem künstlerischen und einem wissenschaftlichen Fach und ihrer Didaktik im Verhältnis von etwa 1 : 4 : 3 mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern und etwa 160 Semesterwochenstunden. Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats kann in der Prüfungsordnung bestimmen, dass in der Ausbildung mit einem künstlerischen Fach das Verhältnis 1 : 5 : 3 und die Regelstudienzeit zehn Semester mit etwa 180 Semesterwochenstunden beträgt oder</p> <p>4. in Erziehungswissenschaft und dem Großfach Bildende Kunst und seiner Didaktik im Verhältnis von etwa 1 zu 7 mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern und etwa 160 Semesterwochenstunden.</p>	
<p>(2) An die Stelle eines Faches nach Absatz 1 Nummer 2 können zwei sonderpädagogische Fachrichtungen oder zwei Lernbereiche der Grundschulpädagogik treten. An die Stelle eines Faches mit drei Studienanteilen nach Absatz 1 Nummer 3 können zwei sonderpädagogische Fachrichtungen treten, sofern das andere Fach eine berufliche Fachrichtung ist.</p>	<p>(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist ein lehramtsbezogener Abschluss als Master of Education oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt. Die Ausbildung erfolgt in den für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Fächern oder Fachrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 bis 4. In der Ausbildung für das Grundschullehramt nach § 5 Absatz 2 erfolgt die Ausbildung in der Regel in drei Fächern oder sonderpädagogischen Fachrichtungen.</p>
<p>(3) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, als Rechtsverordnung zu erlassen:</p> <p>1. Eine Prüfungsordnung für die Erste Staatsprüfung, in der insbesondere zu regeln sind:</p> <p>Fristen für die Meldung zu der Prüfung, Voraussetzungen für die Zulassung einschließlich der Einzelheiten über die von den Hochschulen zu erteilenden erforderlichen Studiennachweise, die mindestens Angaben über Gegenstand und zeitlichen Umfang der Lehrveranstaltungen und Angaben über Art und Gegenstand der zu bewertenden Studienleistungen zu enthalten haben;</p>	<p>(3) Der Vorbereitungsdienst wird an Schulpraktischen Seminaren und an Schulen abgeleistet. Ausbildungsschulen sind die öffentlichen Schulen des Landes Berlin. Lehrkräfte an staatlich anerkannten Ersatzschulen, die einen lehramtsbezogenen Masterabschluss, die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine damit gleichgesetzte Prüfung abgelegt haben, ist die Teilnahme mit gleichen Rechten und Pflichten an den eingerichteten Seminaren zur Vorbereitung auf die Staatsprüfung für ein Lehramt ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu gestatten, soweit die durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Richtzahlen für die Anzahl von Mitgliedern in den Seminaren dadurch nicht um mehr als fünf vom Hundert über-</p>

<p>Voraussetzungen der Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen aus anderen Studiengängen;</p> <p>Einzelheiten der Prüfung, insbesondere über ihre Bestandteile,</p> <p>Bestimmung der Fächer, der beruflichen und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie der Lernbereiche, Festlegung der Zahl der Prüfungskommissionen unter Berücksichtigung der Bestandteile der Prüfung, Prüfungsverfahren einschließlich der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Prüfungskommissionen und der Bewertung und Feststellung der Prüfungsleistungen und des Gesamtergebnisses nach Notenstufen sowie Voraussetzungen und Verfahren bei Teilwiederholungen und der einmaligen Wiederholung der Prüfung einschließlich der Anrechnung einzelner Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen;</p> <p>Voraussetzungen und Verfahren bei Einführung eines Freiversuches, der im Falle des Mißerfolges nicht als Prüfungsversuch gilt und der im Bestehensfalle ganz oder in Teilen wiederholt werden kann, wenn die Prüfung mit der Note „ausreichend“ oder „befriedigend“ abgeschlossen wurde;</p> <p>Voraussetzungen und Umfang der Anrechenbarkeit der Ausbildung und der von den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften abgenommenen Prüfungen in evangelischer, katholischer und jüdischer Religionslehre sowie in humanistischer Lebenskunde;</p> <p>2. eine Prüfungsordnung für die Zweite Staatsprüfung, in der insbesondere zu regeln sind:</p> <p>Voraussetzungen für die Zulassung, Einzelheiten über die Prüfung, insbesondere über ihre Bestandteile, Prüfungsverfahren einschließlich der</p> <p>Bewertung und Feststellung der Prüfungsleistungen und des Gesamtergebnisses nach Notenstufen sowie Voraussetzungen und Verfahren der einmaligen Wiederholung der Prüfung einschließlich der Anrechnung einzelner Prüfungsleistungen;</p> <p>Voraussetzungen und Umfang der Anrechenbarkeit der Ausbildung und der von den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften abgenommenen Prüfungen in evangelischer, katholischer und jüdischer</p>	<p>schritten werden; insoweit gelten die staatlich anerkannten Ersatzschulen als Ausbildungsschulen.</p>
--	--

<p>Religionslehre sowie in humanistischer Lebenskunde;</p> <p>3. eine Ordnung der schulpraktischen Ausbildung während des Studiums, in der die organisatorischen und schulisch bedingten Angelegenheiten zu regeln sind;</p> <p>4. eine Ordnung der schulpraktischen Ausbildung im Anschluss an die Erste Staatsprüfung, in der insbesondere zu regeln sind: Umfang, Dauer, Ausbildungsziele, Inhalte und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes, seine Verlängerung und Beendigung, Beurteilung der Leistungen im Vorbereitungsdienst, Anrechnung von Zeiten einer Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen oder anerkannten Privatschulen auf den Vorbereitungsdienst;</p> <p>5. eine Verordnung zur Erhebung von Gebühren für das Prüfungs- und das Widerspruchsverfahren zur Zweiten Staatsprüfung; die Gebühren für das Prüfungsverfahren sind mit Beginn des Verfahrens fällig. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p> <p>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen nach Nummer 1 und 2 gilt § 21 des Laufbahngesetzes vom 17. Juli 1984 (GVBl. S. 976), geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1985 (GVBl. S. 439).</p>	
	<p>(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des § 11 auf Antrag unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. Liegen die Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht vor, wird der Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsvorverhältnis absolviert; in diesem Fall tritt an die Stelle der Anwärterbezüge eine Unterhaltsbeihilfe in gleicher Höhe. Die Bewerbungstermine werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bekannt gegeben.</p>
	<p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p>

	<p>1. die Zuordnung der Fächer oder Fachrichtungen des lehramtsbezogenen Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung zu Unterrichtsfächern, in denen der Ausbildungunterricht erteilt werden kann,</p> <p>2. die Einzelheiten zu Beginn und Ende, zu Ausbildungszielen, zu Inhalten, Organisation und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes,</p> <p>3. die Voraussetzungen zur Verkürzung, Verlängerung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes sowie der Aufnahme aus einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>4. die Bewertung von Leistungen während des Vorbereitungsdienstes,</p> <p>5. die Einzelheiten einer Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeitform,</p> <p>6. die Einzelheiten der Unterhaltsbeihilfe für Bewerberinnen und Bewerber, die durch Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Zulassung zum Vorbereitungsdienst</b></p> <p>(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist zu beschränken, wenn die Zahl der Bewerbungen die für das jeweilige Lehramt bestehende Ausbildungskapazität überschreitet. Die Anzahl der Ausbildungsplätze für den Vorbereitungsdienst wird, getrennt nach Lehrämtern, im Haushaltsplan festgelegt. Sofern zum Zeitpunkt des Auswahl- und Zulassungsverfahrens der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, in dem der Einstellungstermin liegt, durch das Abgeordnetenhaus von Berlin noch nicht verabschiedet wurde, werden die im vorangegangenen Haushaltsplan nach Stellenanzahl festgelegten Ausbildungsplätze zu Grunde gelegt.</p>
	<p>(2) Soweit für die für ein Lehramt festgelegte Zahl an Ausbildungsplätzen weniger Bewerbungen als Ausbildungsplätze vorhanden sind, werden diese freien Ausbildungsplätze anteilig auf die anderen Lehrämter verteilt.</p>
	<p>(3) Übersteigt die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf</p>

	<p>Zulassung zum Vorbereitungsdienst die vom Haushaltsgesetzgeber für ein Lehramt festgelegte Zahl an Ausbildungsplätzen, so werden in diesem Lehramt die Ausbildungsplätze nach einem Punkteverfahren vergeben. Die Bepunktung ist nach Maßgabe des Absatzes 5 aufgrund der Kriterien des dringenden fachlichen Bedarfs, der Eignung, der Wartezeit und einer außergewöhnlichen Härte vorzunehmen.</p>
	<p>(4) Die Entscheidung, für welche Unterrichtsfächer ein dringender fachlicher Bedarf an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin besteht, trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung jeweils sechs Wochen nach dem Bewerbungstermin gemäß § 10 Absatz 4 Satz 3. Ein dringender fachlicher Bedarf in einem Unterrichtsfach liegt vor, wenn bei dem Einstellungsverfahren für Lehrkräfte, das dem Termin nach Satz 1 vorause ging, keine ausreichende Anzahl von Lehrkräften mit Lehramtsbefähigung (§ 10 Absatz 1 Satz 3), die in diesem Unterrichtsfach eingesetzt werden können, zur Verfügung stand.</p>
	<p>(5) Aus den je Bewerberin oder Bewerber zu vergebenden Punkten wird eine Rangfolge ermittelt. Dazu wird die Abschlussnote des Masterabschlusses oder der Ersten Staatsprüfung nach § 10 Absatz 2 (Eignung) mit dem Faktor 100 multipliziert und bildet die Grundlage der Bepunktung. Liegen Kriterien des dringenden fachlichen Bedarfs, der Wartezeit oder der außergewöhnlichen Härte vor, so werden diese mit Punkten bewertet und von der nach Satz 1 ermittelten Punktzahl abgezogen. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der niedrigsten Punktzahl erhält den ersten und die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktzahl den letzten Rangplatz. In den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden sodann in aufsteigender Rangfolge gemäß ihrer Punktzahl so viele Personen, wie Ausbildungsplätze im jeweiligen Lehramt zur Verfügung stehen. Unter Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktzahl ist zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers mit der besseren Eignung nach Satz 2 zu entscheiden. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.</p>
	<p>(6) Dauert die ununterbrochene Wartezeit länger als 30 Monate, so erhalten die Wartenden zum nächsten erreichbaren Einstel-</p>

	lungstermin einen Platz im Vorbereitungsdienst.
	<p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über das Zulassungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Verfahren zur Feststellung des dringenden fachlichen Bedarfs nach Absatz 4 und die Punkte, wobei je Fach 20 Punkte abgezogen werden,</li> <li>2. die Einzelheiten der Bildung und Berechnung der Abschlussnote des Masterabschlusses und der Ersten Staatsprüfung,</li> <li>3. die Einzelheiten der Auswahl nach Wartezeit einschließlich deren Beginn, Unterbrechung, Ende und Verfall sowie die Berücksichtigung vorhergehender Tätigkeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden können, sowie die Punkte, wobei für jeden erfolglosen Antrag und für jede vorhergehende Tätigkeit zehn Punkte abgezogen werden,</li> <li>4. die Gründe, die die Annahme einer außergewöhnlichen Härte rechtfertigen und die zu vergebenden Punkte, wobei insbesondere <ol style="list-style-type: none"> <li>a) für Schwerbehinderungen ab einem Behinderungsgrad von 50 vom Hundert so viele Punkte abgezogen werden wie es dem Grad der Behinderung entspricht,</li> <li>b) für die Pflege von Angehörigen, den Bezug von Sozialhilfeleistungen und die Ableistung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes zehn Punkte abgezogen werden,</li> </ol> </li> <li>5. die Voraussetzungen für einen Wechsel aus einem anderen Bundesland,</li> <li>6. die Anrechnung von bisher zurückgelegten Zeiten im Vorbereitungsdienst.</li> </ol>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b>  <b>Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst</b></p>
.	<p>(1) Stehen nicht genügend Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber in einschlägigen Fächern zur Deckung des Lehrerbedarfs zur Verfügung, kann der Vorbereitungsdienst abweichend von §§ 10 und 11 auch in berufsbegleitender Form abgeleistet</p>

	<p>werden. Zu diesem Zweck können ausgeschriebene Stellen mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden, die über einen Lehramtsbezogenen Master (Master of Education, über eine Erste Staatsprüfung oder über einen Diplom-, Master - oder Magisterabschluss verfügen, der an einer Universität oder Fachhochschule erworben wurde und bei dem sich ein zweites Fach mit angemessenem Studienumfang feststellen lässt.</p>
	<p>(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anerkennung von Studienleistungen, die an einer Fachhochschule erbracht wurden,</li> <li>2. die Anrechnungsmöglichkeit von sonstigen Studienleistungen.</li> </ol>
<b>§ 8</b> <b>[Prüfungen]</b>	
(1) Die Erste und die Zweite Staatsprüfung, Ergänzende Staatsprüfungen, Erweiterungsprüfungen sowie Prüfungen für Zusatzqualifikationen werden vom Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin (Prüfungsamt) in der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durchgeführt.	
(2) Die Mitglieder des Prüfungsamtes sind hinsichtlich ihrer Prüfertätigkeit an Weisungen nicht gebunden.	
(3) Gegen Prüfungsentscheidungen der Ersten Staatsprüfung, der Zweiten Staatsprüfung sowie der ergänzenden Staatsprüfung ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. Über den Widerspruch entscheidet das Prüfungsamt	.
<b>§ 9</b> <b>[Erste Staatsprüfung]</b>	<b>§ 13</b> <b>Staatsprüfung</b>
(1) Die Erste Staatsprüfung nimmt das Prüfungsamt ab.	(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Staatsprüfung ab, die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung organisiert und durchgeführt wird. Die zuständige Senatsverwaltung richtet Prüfungsausschüsse für die Staatsprüfung ein. Mit dem Bestehen der Staatsprüfung erwerben die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

	die Befähigung für ein Lehramt nach § 2 Absatz 2.
(2) Mit dem Bestehen dieser Prüfung erwirbt der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Auf Antrag wird die Hochschulprüfung als Diplomhandelslehrer der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Studienrats mit einer beruflichen Fachrichtung gleichgesetzt, wobei Bewerber mit der vorgenannten Ersten Staatsprüfung im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach § 11a vorrangig zum Vorbereitungsdienst zuzulassen sind.	<p>(2) Die Prüfungsausschüsse entscheiden nach Beratung über die Prüfungsleistungen. Jedes Mitglied eines Prüfungsausschusses ist verpflichtet, ein Notenvotum über die Prüfungsleistung abzugeben. Die sonstigen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit an Weisungen nicht gebunden Staatsprüfung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Zweck, die Anforderungen und die Bestandteile der Prüfung,</li> <li>2. die Zulassung zur Prüfung,</li> <li>3. die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse,</li> <li>4. die Bildung der Gesamtnote,</li> <li>5. das Verfahren bei Täuschung,</li> <li>6. die Einzelheiten der Wiederholungsprüfung.</li> </ol>
(3) Bewerber werden nach Maßgabe des § 11a auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Studienreferendar oder zum Lehreranwärter ernannt.	
(4) Stehen nicht genügend Laufbahnbewerber in einschlägigen Fächern zur Deckung des Lehrkräftebedarfs zur Verfügung, kann der Vorbereitungsdienst nach § 6 auch in berufsbegleitender Form durchgeführt werden. Zu diesem Zweck können ausgeschriebene Stellen mit Bewerbern besetzt werden, die über eine Erste Staatsprüfung oder eine gleichgesetzte Hochschulprüfung nach Absatz 2 verfügen. Die ausgewählten Bewerber werden in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt. Gleichzeitig werden sie in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, für welches neben der Angestelltenvergütung keine weitere finanzielle Beihilfe erfolgt, in den Vorbereitungsdienst nach § 6	

<p>aufgenommen. Die Arbeitsverhältnisse werden einzelarbeitsvertraglich mit einer auflösenden Bedingung versehen für den Fall, dass die Zweite Staatsprüfung nicht erfolgreich absolviert wird. In den jeweiligen Arbeitsverträgen wird die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einer Auslauffrist von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe über das endgültige Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung vereinbart. Für den Vorbereitungsdienst wird eine anteilige Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.</p>	
<p>(5) Werden freie Stellen nach Absatz 4 Satz 2 nicht mit Bewerbern mit Erster Staatsprüfung oder einer nach Absatz 2 gleichgesetzten Prüfung besetzt, können ausgewählte Bewerber mit anderen Hochschulprüfungen in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Absatz 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. Es kommen nur Bewerber in Betracht, die über einen für die Einstellung einschlägigen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss verfügen und deren Hochschulprüfung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder die nach Ablegung der Hochschulprüfung in den letzten fünf Jahren vor der Bewerbung eine mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit nachweisen können. Die Hochschulprüfungen dieser ausgewählten Bewerber werden auf Antrag der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gleichgesetzt, sofern sich – außer bei Bewerbern für das Amt des Lehrers nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 – ein Zweites Fach mit angemessenem Studienumfang feststellen lässt.</p>	
<p>(6) Lehrkräfte mit einer abgelegten Hochschulprüfung oder Ersten Staatsprüfung, die bereits im Berliner Schuldienst tätig sind, können auf Antrag in den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst auf der Grundlage ihres bestehenden Arbeitsvertrages aufgenommen werden. Absatz 4 Satz 7 und Absatz 5 Satz 4 gelten entsprechend.</p>	
<p>(7) Angehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz, die die Erste Staatsprüfung bestanden haben, werden in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.</p>	
<p>(8) Andere Ausländer mit bestandener Erster</p>	

<p>Staatsprüfung können ohne Berufung in das Beamtenverhältnis in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Ihnen kann eine Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge für Beamte im Vorbereitungsdienst bewilligt werden. Die Entscheidungen können aus wichtigem Grund widerrufen werden. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach § 11a Absatz 1 können Bewerber nach Satz 1 nur im Rahmen von bis zu 3 vom Hundert der für die Vergabe nach § 11a Absatz 1 Satz 5 insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Das Auswahlverfahren erfolgt in entsprechender Anwendung von § 11a Absatz 2 bis 10, ausgenommen Härte- und Wartezeitregelungen. In einem Zulassungstermin frei gebliebene Ausbildungsplätze können für eine Zulassung von Bewerbern nach Absatz 3 oder 7 verwendet werden.</p>	
<p>(9) Für die nach den Absätzen 4 bis 6 und 8 in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Personen gelten die Bestimmungen über die Pflichten des Beamten nach dem Beamtenstatusgesetz und dem Landesbeamtengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p>	
<p>(10) Zur Deckung des Bedarfs an der Erteilung von muttersprachlichem Unterricht können Lehrkräfte ohne Berliner Lehramtsbefähigung eingesetzt werden. Erteilen diese ausschließlich muttersprachlichen Unterricht, so sind sie wie Lehrkräfte mit Berliner Lehramtsbefähigung zu besolden beziehungsweise zu vergüten, wenn sie einen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss und eine nach dem Recht dieses Staates abgeschlossene Lehramtsbefähigung nachweisen, die sie dort unmittelbar zur Berufsausübung berechtigt. Satz 2 gilt nur, solange diese Lehrkräfte ausschließlich muttersprachlichen Unterricht erteilen.</p>	
<b>Abschnitt 4</b> <b>Anerkennungen</b>	
<b>§ 9a</b> <b>[Bachelor- und Master-Studiengänge]</b>	<b>§ 14</b> <b>Anerkennung von lehramtsbezogenen Abschlüssen anderer Länder und von im Ausland erworbenen Abschlüssen, muttersprachliche Lehrkräfte</b>
(1) Ab dem Wintersemester 2004/2005 wer-	(1) Lehramtsbezogene Masterabschlüsse

<p>den an den Berliner Universitäten modularisierte und mit Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) versehene, gestufte lehramtsbezogene Studiengänge, die mit den Hochschulabschlüssen Bachelor und Master enden, durchgeführt. 2Durch diese Studiengänge werden neue Strukturen der ersten Phase der Lehrerausbildung (Studium) eingeführt, die dazu beitragen sollen, die Studienqualität zu erhöhen, die Studierbarkeit zu verbessern, die Studiendauer zu reduzieren und die Verwendbarkeit der Abschlüsse zu erweitern.</p>	<p>und Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt, die in anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, sind anerkannt. Sie eröffnen den Zugang zum Vorbereitungsdienst, wenn sie im jeweiligen Land der Bundesrepublik Deutschland zum Zugang zum Vorbereitungsdienst berechtigen und wenn die Fächer und das jeweilige Lehramt in Berlin ausgebildet werden.</p>
<p>(2) Die dreijährigen Bachelorstudiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für bestehende und noch zu entwickelnde Berufsfelder außerhalb des Lehramtes. Gemeinsam mit diesen führen die daran anschließenden ein- oder zweijährigen Master-Studiengänge zu einem Abschluss, der auf der Grundlage von Absatz 3 einen Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ermöglicht. Die Bachelor- und Master-Studiengänge werden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen in Module gegliedert. Zugangsvoraussetzung für lehramtsbezogene Master-Studiengänge ist ein Bachelor-Abschluss, der auf diese Master-Studiengänge bezogen ist, mit einem integrativen Studium von zwei Fachwissenschaften – darunter auch Lernbereiche der Grundschule sowie sonderpädagogische oder berufliche Fachrichtungen – und Berufswissenschaften (Erziehungswissenschaften und Fachdidaktik) sowie schulpraktischen Studien. 5An einen Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten schließt sich ein Master-Studium an, in dem mindestens 60 oder 120 Leistungspunkte erworben werden müssen. 6Bis zum Abschluss des Master-Studiums sind im Umfang von mindestens einem Drittel Leistungspunkte in berufswissenschaftlichen und schulpraktischen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwerben. 7Davon entfallen mindestens 30, höchstens jedoch 40 Leistungspunkte auf das Bachelorstudium.</p>	<p>(2) Eine in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Staatsprüfung im Sinne des § 13 (Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt) wird im Land Berlin als Lehramtsbefähigung anerkannt und einem Lehramt gemäß § 2 Absatz 2 zugeordnet.</p>
<p>(3) Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 werden die nach Absatz 2 in dem konsekutiven Studiengang erworbenen Master-Abschlüsse durch das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats in einem förmlichen Verfahren einer Ersten Staatsprüfung für ein</p>	<p>(3) Ausländische Lehrbefähigungen werden anerkannt, wenn die Ausbildung und Prüfung den Anforderungen des jeweiligen Lehramts nach § 2 Absatz 2 entsprechen. Das EG-Richtlinienumsetzungsgesetz für Lehrkräfte vom 17. September 2008 (GVBl. S. 246) in</p>

<p>Lehramt gleichgesetzt. Der sich anschließende Vorbereitungsdienst (§ 6) dauert für den gehobenen Dienst zwölf Monate, und für den höheren Dienst 24 Monate. Auf den Letzteren können gleichwertige praktische Ausbildungszeiten während des Studiums bis zu zwölf Monaten angerechnet werden.</p>	<p>der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.</p>
<p>(4) Die bis zum 30. September 2014 befristete Einführungsphase für die in Absatz 1 genannten Studiengänge wird durch ein zeitlich gestuftes internes und externes Evaluationsverfahren begleitet. Die Universitäten legen mit Beginn des Wintersemesters 2004/2005 ein mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats abgestimmtes Konzept über das Evaluationsverfahren vor. Umfang und Form der Evaluation richten sich nach den dafür zugewiesenen Mitteln.</p>	<p>(4) Zur Deckung des Bedarfs an der Erteilung von muttersprachlichem Unterricht können Lehrkräfte mit ausländischen Lehrbefähigungen eingesetzt werden. Erteilen sie ausschließlich muttersprachlichen Unterricht, so sind sie wie Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung nach § 13 Absatz 1 zu vergüten, wenn sie einen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss und eine nach dem Recht dieses Staates abgeschlossene Lehramtsbefähigung nachweisen, die sie dort unmittelbar zur Berufsausübung berechtigt.</p>
<p>(5) Die Universitäten und das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats stimmen für die Durchführung der schulpraktischen Studien Kooperationsformen ab.</p>	<p>(5) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.</p>
<p>(6) Voraussetzungen für eine Gleichsetzung der in Absatz 3 genannten Hochschulprüfungen mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt sind:</p> <p>1. Studien- und Prüfungsordnungen mit dem Abschluss Master entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben; sie bedürfen der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats.</p> <p>2. Die Studiengänge werden unter Beteiligung von Vertretern des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats modularisiert. Darüber hinaus müssen geeignete Module für die Fort- und Weiterbildung der unterrichtenden Lehrer einbezogen werden.</p>	
<p>(7) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, Erfordernisse, die sich aus den Bachelor- und Master-Abschlüssen ergeben, im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats nach Anhörung der Hochschulen in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. die Zuordnung von Master-Abschlüssen im Sinne von Absatz 3</p>	

<p>zu einer entsprechenden Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt,</p> <p>2. die Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen solcher Studiengänge, die auf eine Erste Staatsprüfung der nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 erlassenen Prüfungsordnung ausgerichtet sind, auf die Studiengänge des § 9a.</p>	
<p><b>§ 10</b>  <b>[Prüfungsamt]</b></p>	
<p>(1) Das Prüfungsamt besteht aus dem Leiter sowie weiteren Mitgliedern. Weitere Mitglieder sind bei ihm hauptberuflich tätige Prüfer.</p>	
<p>(2) Das Prüfungsamt trifft seine Entscheidungen durch seinen Leiter oder dessen Vertreter. § 10b Absatz 1 bleibt unberührt.</p>	
<p>(3) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission können vom Prüfungsamt berufen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. die beim Prüfungsamt hauptberuflich tätigen Prüfer,</li> <li>• 2. vom Prüfungsamt benannte Beamte des Schul- oder Schulaufsichtsdienstes mit einer Befähigung nach § 12 Absatz 2,</li> <li>• 3. die an den Berliner Universitäten und der Hochschule der Künste Berlin tätigen Professoren, Honorarprofessoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten, akademischen Mitarbeiter und Lehrbeauftragten, sofern sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, die den Anforderungen der jeweils maßgebenden Prüfungsordnungen entsprechen; die akademischen Mitarbeiter und Lehrbeauftragten müssen eine Befähigung nach § 12 Absatz 2 besitzen.</li> </ul> <p>Als Befähigung nach § 12 Absatz 2 im Sinne von Satz 1 Nummer 2 oder 3 gilt auch eine Befähigung nach § 19 Absatz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes und des Volkshochschuldienstes vom 3. Juli 1980 (GVBl. S. 1240, 1758), die zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 13. Juni 1995 (GVBl. S. 342) geändert worden ist.</p>	
<p><b>§ 10a</b></p>	

<b>[Prüfungskommissionen]</b>	
(1) Das Prüfungsamt stellt für jede Prüfung die Prüfungskommissionen nach Maßgabe der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Prüfungsordnungen zusammen und bestimmt jeweils die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommissionen.	
<p>(2) Den Prüfungskommissionen gehören für die Erste Staatsprüfung jeweils drei Mitglieder an, und zwar</p> <p>1. ein Mitglied nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2 als Vorsitzende oder als Vorsitzender und</p> <p>2. zwei Mitglieder nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3.</p>	
(3) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten können Prüferinnen und Prüfer gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 vorschlagen. Diesem Vorschlag soll das Prüfungsamt nach Möglichkeit bei der Bestellung folgen.	
(4) Das Prüfungsamt kann von der Bestellung der in § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Personen absehen, wenn diese gegen ihre Pflichten als Prüfer verstößen haben.	
<b>10b</b> <b>[Leistungsbewertung]</b>	
(1) Die Prüfungskommissionen entscheiden nach ausführlicher Beratung über die Prüfungsleistungen; Ziel ist dabei eine einvernehmliche Leistungsbewertung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist verpflichtet, ein Notenvotum über die Prüfungsleistung abzugeben. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelvoten. Die sonstigen Prüfungsentscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit getroffen.	
(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüfungskommissionen durchgeführt, so wird das Gesamtergebnis der Prüfung vom Prüfungsamt festgestellt. Das Gesamtergebnis wird auf der Grundlage der Urteile der einzelnen Prüfungsteile nach ihrem Verhältnis zueinander gebildet. Dieses Verhältnis wird in den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Prüfungsordnungen bestimmt.	

<b>§ 10c</b> [aufgehoben]	
<b>§ 11</b> [Vorbereitungsdienst]	
(1) Der Ersten Staatsprüfung schließt sich die weitere schulpraktische Ausbildung an den von der Schulaufsichtsbehörde eingerichteten Schulpraktischen Seminaren für die Vorbereitung auf die Zweite Staatsprüfung an.	
(2) Der Vorbereitungsdienst umfasst Ausbildung in Seminaren sowie Ausbildungsunterricht	.
<b>§ 11a</b> [Zulassung zum Vorbereitungsdienst]	
(1) Die Zulassungen zum Vorbereitungsdienst sind zu beschränken, wenn die im Haushaltsplan nach Stellenzahl und Mitteln festgelegten Ausbildungsplätze nicht ausreichen oder der Anteil des Ausbildungsunterrichts in einem zur Ausbildung geeigneten Unterrichtsfach (Absätze 2 bis 4) 10 vom Hundert der an den Grund- und Hauptschulen sowie an den Sonderschulen und 20 vom Hundert der an den übrigen Ausbildungsschulen des Landes Berlin zu erteilenden wöchentlichen Unterrichtsstunden (fachliche Ausbildungskapazität) überschreitet. Die Anzahl der Ausbildungsplätze wird, getrennt nach Lehramtsanwärtern für die Laufbahnen des Lehrers (A 12), des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – (A 13), des Lehrers an Sonderschulen (A 13) und des Studienrats (A 13), unterschieden nach Lehramtsanwärtern mit Fächern, die nicht zu den beruflichen Fachrichtungen gehören, und mit einer beruflichen Fachrichtung, sowie jeweils nach Fächern, durch den Haushaltsplan festgelegt (haushaltsmäßige Ausbildungskapazität). Bei dieser Festlegung kann ein in der Berliner Schule bestehender Mangel an ausgebildeten Lehrkräften berücksichtigt werden. Soweit für die in einer Laufbahn nach den Sätzen 2 und 3 festgelegte Anzahl an Ausbildungsplätzen weniger Bewerber vorhanden sind als Ausbildungsplätze, werden freie Plätze auf die übrigen Fächer innerhalb dieser Laufbahn und, soweit dann noch freie Plätze vorhanden sind, anteilig auf die anderen Laufbahnen verteilt. Die Ausbildungsplätze nach den Sätzen 1 bis 4 stehen für die	

Vergabe zur Verfügung, soweit ihre Zahl innerhalb der fachlichen Ausbildungskapazität liegt und die Zahl der zum Einstellungszeitpunkt bereits besetzten Ausbildungsplätze übersteigt.	
(2) Bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst gilt der Unterricht in den Klassen 1 bis 4 der Grundschule beziehungsweise der Sonderschule als ein Unterrichtsfach.	
(3) Ausbildungsschulen sind die Schulen der Berliner Schule im Sinne des § 26 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes für Berlin (SchulG) in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1987 (GVBl. S. 1232), das Abendgymnasium, das Berlin-Kolleg sowie die Volkshochschul-Kollegs. Die für ausländische Kinder und Jugendliche vorgesehenen Einrichtungen (§ 26 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes für Berlin) sind keine Ausbildungsschulen.	.
(4) Zur Ausbildung geeignet ist <ul style="list-style-type: none"> <li>a) in der Ausbildung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative der Unterricht in der Grundschule,</li> <li>b) in der Ausbildung nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 der Unterricht in den Klassen 2 bis 6 der Grundschule sowie der Unterricht in den Unterrichtsfächern, die den Fächern des Bewerbers entsprechen, in der Haupt- und Realschule sowie in der Gesamtschule mit siebzig vom Hundert der zu erteilenden wöchentlichen Unterrichtsstunden,</li> <li>c) in der Ausbildung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative der Unterricht in dem Unterrichtsfach, das dem Fach des Bewerbers entspricht, sowie der Unterricht für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit 25 vom Hundert der zu erteilenden wöchentlichen Unterrichtsstunden, in der Sonder- schule, die der Fachrichtung des Bewerbers entspricht,</li> <li>d) in der Ausbildung nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 für Bewerber mit Fächern, die nicht zu den beruflichen Fachrichtungen gehören, der Unterricht in den Unterrichtsfächern, die den Fächern des Bewerbers entsprechen, in dem Gymnasium, in der Gesamtschule mit dreißig vom Hundert der zu erteilenden wöchentlichen Unterrichtsstun-</li> </ul>	

<p>den, in dem Abendgymnasium, in dem Berlin-Kolleg, in den Volkshochschul-Kollegs, in dem Oberstufenzentrum, in der Fachoberschule sowie in der Berufs- und Berufsfachschule,</p> <p>e) in der Ausbildung nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 für Bewerber mit einer beruflichen Fachrichtung als Fach der Unterricht in den Unterrichtsfächern, die den Fächern des Bewerbers entsprechen, in dem Oberstufenzentrum, in der Fachoberschule sowie in der Berufs- und Berufsfachschule,</p> <p>f) in der Ausbildung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Unterricht in dem Unterrichtsfach, das dem Fach des Bewerbers entspricht, in der Berufsschule mit sonderpädagogischen Aufgaben, die der sonderpädagogischen Fachrichtung des Bewerbers entspricht. Dies gilt nicht für den Förderunterricht.</p>	
<p>(5) Das Verhältnis von Ausbildungskapazität und Verpflichtung zur Leistung von Ausbildungsumunterricht in einem Unterrichtsfach ergibt die Höchstzahl der Ausbildungsplätze im Unterrichtsfach. Die Höchstzahlen sind für jedes Kalenderjahr an jedem 15. Oktober des Vorjahres von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats festzustellen und danach bekanntzumachen.</p>	
<p>(6) Sofern die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst in dem jeweiligen nach Absatz 4 geeigneten Unterrichtsfach von Bewerbern, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfüllen, die nach Absatz 1 Satz 3 bis 6 errechnete Höchstzahl übersteigt, sind von den vorhandenen Ausbildungsplätzen neunzig vom Hundert nach den Kriterien Eignung und Wartezeit zu vergeben, und zwar</p> <p>1. zunächst fünfundsechzig vom Hundert nach Eignung der Bewerber und</p> <p>2. sodann fünfunddreißig vom Hundert nach der Dauer der Wartezeit seit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste Antrag auf Zulassung gestellt worden ist. Ein Ausbildungsplatz wird nur dann nach Wartezeit vergeben, wenn diese ununterbrochen bestanden hat.</p> <p>Die verbleibenden zehn vom Hundert der</p>	

Ausbildungsplätze werden für Fälle außergewöhnlicher Härte vergeben. <sup>3</sup> Die Bewerbungstermine werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung bestimmt und bekannt gemacht.	
(7) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst setzt voraus, dass der Bewerber in allen seinen Fächern einen Ausbildungsplatz nach Absatz 6 erhalten kann.	
(8) Lehrkräften an anerkannten Privatschulen, die die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, ist die Teilnahme mit gleichen Rechten und Pflichten an den eingerichteten Seminaren und Ergänzungskursen zur Vorbereitung auf die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu gestatten, soweit die durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Richtzahlen für die Anzahl von Mitgliedern in den Seminaren und Ergänzungskursen dadurch nicht um mehr als fünf vom Hundert überschritten werden. Insoweit sind die anerkannten Privatschulen Ausbildungsschulen. Lehrkräfte an anerkannten Privatschulen können entsprechend den Voraussetzungen des § 9 Absatz 5 Satz 3 und 4 im Rahmen der bestehenden Kapazitäten an den eingerichteten Seminaren zur Vorbereitung auf die Zweite Staatsprüfung teilnehmen.	
(9) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, als Rechtsverordnung zu regeln: Die Zuordnung der Fächer zu den Unterrichtsfächern, in denen Ausbildungsunterricht gegeben werden kann (Absatz 4); die Vergabe der Ausbildungsplätze nach Absatz 6, und zwar insbesondere, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fälle außergewöhnlicher Härte dann in Betracht kommen, wenn besondere soziale oder familiäre Umstände vorliegen oder wenn andere Gründe, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, das Studium oder den Vorbereitungsdienst verzögert haben,</li> <li>b) zur Feststellung der Eignung nicht nur die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt, sondern auch für den Vorbereitungsdienst förderliche hauptberufliche Berufserfahrungen oder förderliche hauptberufliche praktische Tätigkeiten berücksichtigt werden dürfen,</li> </ul>	

c) bei gleicher Wartezeit nach Absatz 6 Nummer 2 dem Bewerber mit besserer Eignung der Vorzug zu geben ist.	
(10) Bei der Vergabe der Ausbildungsplätze hat der Bewerber, der einen Ausbildungsplatz für nur ein Unterrichtsfach mit beschränkter Zulassung beansprucht, gegenüber dem Bewerber, der einen Ausbildungsplatz für zwei Unterrichtsfächer mit beschränkter Zulassung beansprucht, den Vorrang, sofern hierdurch ein zusätzlicher Ausbildungsplatz besetzt werden kann.	
(11) Dauert die Wartezeit (Absatz 6 Nummer 2) für Bewerber länger als dreißig Monate, werden diese Personen ohne Rücksicht auf die Höchstzahlen nach Absatz 5 zum Vorbereitungsdienst zugelassen. In diesem Fall werden abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 2 die nach den Absätzen 1 bis 4 für den Ausbildungsunterricht zur Verfügung stehenden wöchentlichen Unterrichtsstunden auf alle Lehramtsanwärter gleichmäßig verteilt. Satz 1 gilt nicht, soweit der Ausbildungsunterricht für jeden Lehramtsanwärter in jedem seiner Fächer in der Ausbildung nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 weniger als 3, in den übrigen Ausbildungen weniger als 5 Wochenstunden betragen würde.	
<b>§ 12</b> <b>[Zweite Staatsprüfung]</b>	
(1) Die weitere schulpraktische Ausbildung (§ 11) schließt mit der Zweiten Staatsprüfung ab. Sie wird vor den vom Prüfungsamt eingerichteten Prüfungsausschüssen für die Zweite Staatsprüfung abgelegt. Diese setzen sich zusammen aus  1. einem Mitglied des Prüfungsamtes nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder 2 als Vorsitzender oder als Vorsitzendem,  2. dem Leiter eines Schulpraktischen Seminars,  3. zwei Fachseminarleitern,  4. einem Schulleiter und 5. einem Vertreter der Lehrerschaft, der eine Befähigung gemäß Absatz 2 besitzen muss und vom Prüfungskandidaten aus einer Liste ausgewählt wird, die das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats für jede Lehreraufbahn auf Grund von Vorschlägen auf-	

stellt, die die Personalräte der Dienststellen nach Nummer 10 Buchstabe a und b der Anlage zu § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes vorlegen.	
(2) Mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung erwirbt der Lehramtsanwärter die Laufbahnbefähigung als  1. Lehrer (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative) oder  2. Lehrer – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – (§ 7 Absatz 1 Nummer 2) oder  3. Lehrer an Sonderschulen für Sonderpädagogik (§ 7 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative) oder  4. Studienrat (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 und 4).	
<b>Abschnitt III</b> <b>Fachlehrer und pädagogische Hilfskräfte</b>	
<b>§ 12a</b> <b>[Fachlehrer und pädagogische Hilfskräfte]</b>	
Die Vorschriften des Abschnitts II gelten nicht für Fachlehrer, Lehrer für Fachpraxis und pädagogische Hilfskräfte.	
	<b>§ 15</b> <b>Anerkennung der Prüfungen für die Fächer Religionslehre und Humanistische Lebenskunde</b>
	Ein an einer lehrerbildenden Universität erworbener Abschluss als Master of Education nach § 5 Absatz 3 oder eine Erste Staatsprüfung mit dem Fach Religionslehre oder dem Fach Humanistische Lebenskunde wird für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 10 anerkannt. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist nur für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien möglich.
	<b>Abschnitt 5</b>
	<b>Dritte Phase der Lehrerbildung</b>
	<b>§ 16</b> <b>Grundsätze</b>
	(1) Die dritte Phase der Lehrerbildung umfasst die Fortbildung einschließlich der Berufseingangsphase, und die Weiterbildung der Lehrkräfte. Sie dient der Weiterentwicklung professioneller Kompetenzen, dem Er-

	werb zusätzlicher beruflicher Qualifikationen und der Personalentwicklung.
	(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann Lehrkräfte bei der Fort- und Weiterbildung durch Dienstbefreiung und weitere Maßnahmen unterstützen.
<b>Abschnitt IV Fortbildung und Weiterbildung</b>	
<b>§ 13</b> <b>[Fortbildung und Weiterbildung]</b>	
(1) Die Schulbehörde hat Einrichtungen zur Weiterbildung zu schaffen, die Weiterbildungsbestrebungen der Lehrerschaft zu fördern und die dafür von der Lehrerschaft getragenen Einrichtungen zu unterstützen.	
(2) Die Schulbehörde kann geeigneten Lehrern die Fortbildung und Weiterbildung durch Dienstbefreiung und andere Maßnahmen erleichtern.	
<b>§ 14</b> <b>[Ergänzende Staatsprüfung]</b>	
(1) Nach dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann sich der Lehrer (§ 12 Absatz 2 Nummer 1) auf die ergänzende Staatsprüfung in einem Fach durch ein Ergänzungsstudium von mindestens zwei Semestern mit etwa 40 Semesterwochenstunden oder in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen durch ein Ergänzungsstudium von mindestens drei Semestern mit etwa 60 Semesterwochenstunden und der Lehrer (§ 12 Absatz 2 Nummer 2) auf die ergänzende Staatsprüfung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen durch ein Ergänzungsstudium von mindestens drei Semestern mit etwa 60 Semesterwochenstunden oder durch gleichwertige Ausbildung vorbereiten.	
(2) Die Prüfung findet vor dem Prüfungsamt statt.	
(3) Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung.	
(4) Mit dem Bestehen dieser Prüfung erwirbt der Lehrer die Laufbahnbefähigung als Lehrer – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – oder als Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik.	

<b>§ 15 [Studienrat]</b>	
<p>(1) Wenn Lehrer und Lehrer – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – die Befähigung für das Amt des Studienrats erwerben wollen, müssen sie nach einer zusätzlichen Hochschulausbildung eine ergänzende staatliche Prüfung ablegen. In ihr sind die gleichen Anforderungen wie bei der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Studienrats zu stellen. Eine geeignete wissenschaftliche oder künstlerische Hausarbeit aus der Ersten Staatsprüfung wird angerechnet.</p>	
<p>(2) Umfang und Dauer der zusätzlichen Hochschulausbildung und das Prüfungsverfahren werden durch Rechtsverordnung geregelt.</p>	
<p>(3) Die Prüfung findet vor dem Prüfungsamt statt.</p>	
<b>15a [Fortbildung]</b>	<b>§ 17 Fortbildung und Berufseingangsphase</b>
<p>(1) Die Fortbildung des Lehrers dient der Erhaltung der für die Ausübung seines Lehramtes erworbenen Fähigkeiten und deren Anpassung an die jeweiligen Anforderungen in seinem Lehramt. Sie ist durch die Einrichtung von Fortbildungsveranstaltungen zu fördern.</p>	<p>(1) Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erhaltung und Erweiterung der für die Ausübung ihres Lehramtes erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten für die jeweiligen Anforderungen in ihrem Lehramt. Die Fortbildung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der professionellen Entwicklung von Lehrkräften in ihrem pädagogischen Handeln. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung fördert die Einrichtung von Fortbildungsveranstaltungen unter Einbeziehung der interkulturellen Perspektive und der Gender- und Diversitykompetenz..</p>
<p>(2) Jeder Lehrer ist zur Fortbildung verpflichtet. Dazu gehört grundsätzlich die Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Arbeitszeit. Jeder Lehrer hat seine Fortbildung so einzurichten, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner sonstigen dienstlichen Pflichten dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>(2) Fortbildungsmaßnahmen der Personalentwicklung qualifizieren für die fachliche Weiterentwicklung und Kompetenzförderung des pädagogischen Personals, für besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule sowie für Ausbildungs- und Beratungstätigkeiten.</p>
<p>(3) Wer die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt nach § 12 Absatz 2 Nummer 2, 3 oder 4 bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung in einem oder mehreren wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern</p>	<p>(3) Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Jede Lehrkraft hat ihre Fortbildung so einzurichten, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer sonstigen dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigt</p>

<p>oder weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen ablegen. Bei Bewerbern mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 kann auch das in der Ersten Staatsprüfung des Bewerbers nach den Anforderungen eines Faches mit etwa 60 Semesterwochenstunden geprüfte Fach nach den Anforderungen eines Faches mit 80 Semesterwochenstunden geprüft werden. Für Bewerber mit der zweiten Staatsprüfung für das Lehramt nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 ohne Ausbildung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 umfasst die Prüfung in Sonderpädagogik zwei Fachrichtungen.</p>	<p>wird. Dazu gehört auch die Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit.</p>
<p>(4) Bei der Prüfung nach Absatz 3 werden außer dem Nachweis mindestens ausreichender fachpraktischer Leistungen Studien nachweise nicht verlangt; der Bewerber hat jedoch eine angemessene Vorbereitung nachzuweisen. Die Anforderungen für die Prüfung im übrigen und das Prüfungsverfahren richten sich für Bewerber mit der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 nach den Vorschriften über die Erste Staatsprüfung nach § 7 Absatz 3 Nummer 1, und zwar nach Wahl für das Fach mit etwa 60 oder etwa 80 Semesterwochenstunden.<sup>3</sup> Für die übrigen Bewerber gelten die Vorschriften über die Erste Staatsprüfung für das Fach mit etwa 60 Semesterwochenstunden.</p>	<p>(4) Die Berufseingangsphase hat das Ziel, die bisher erworbenen Qualifikationen der erstmalig unbefristet eingestellten Lehrkräfte zu erweitern, zu vertiefen und ihre individuelle Handlungssicherheit zu stärken.</p>
<p>(5) Wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, kann eine oder mehrere Zusatzqualifikationen für besondere Unterrichtsbedürfnisse oder fakultativen Unterricht erwerben. Die Gegenstände der Prüfungen für die Zusatzqualifikationen werden in einer von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats zu erlassenden Prüfungsordnung bestimmt, in der die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren geregelt werden.</p>	<p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Fortbildung und die Berufseingangsphase durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Inhalte,</li> <li>2. die Dauer,</li> <li>3. die Verbindlichkeit,</li> <li>4. den Umfang,</li> <li>5. die Organisation.</li> </ol>
<p>(6) Bei Beförderungen in Ämter des Schul- und Schulaufsichtsdienstes sind abgelegte Erweiterungsprüfungen und Prüfungen für Zusatzqualifikationen zu berücksichtigen.</p>	
	<p><b>§ 18</b> <b>Weiterbildung</b></p>

	<p>(1) Die Weiterbildung für Lehrkräfte umfasst sowohl berufsbegleitende Ergänzungsstudien für den Wechsel des Lehramts als auch berufsbegleitende Erweiterungsstudien oder Weiterbildungslehrgänge zum Erwerb einer Unterrichtsbefähigung in einem weiteren Fach sowie weitere Qualifizierungen.</p>
	<p>(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung organisiert in Kooperation mit den lehrerbildenden Universitäten berufsbegleitende Studien für Lehrkräfte, die zu einem Wechsel des Lehramts (Ergänzung) oder zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) führen. Die Universitäten erteilen bei erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über die Anerkennung des Zertifikats als Lehrbefähigung im Sinne des Satzes 1. Daneben bietet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weitere Qualifizierungsmaßnahmen an, die zum Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung führen.</p>
	<p>(3) Lehrkräfte mit einer Laufbahnbefähigung nach § 12 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für ein Lehramt nach § 5 Absatz 1 durch die nach Absatz 2 Satz 1 darstellten Weiterbildungsstudiengänge nach folgenden Maßgaben erwerben:</p> <p>1. Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 sowie die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben und</p> <p>2. Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben.</p>

	(4) Studienräte an Fachschulen nach § 21 der Bildungslaufbahnverordnung können die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben.
	(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Näheres zur Weiterbildung, insbesondere zu Zulassungs- und Auswahlkriterien sowie Umfang und Art der zu erbringenden Studienleistungen in einer Rechtsverordnung zu regeln.
<b>Abschnitt V Ausbildungen und Prüfungen außerhalb des Landes Berlin</b>	
<b>§ 16</b> <b>[Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen]</b>	
(1) Eine außerhalb des Landes Berlin abgelegte Lehramtsprüfung oder Hochschulprüfung für ein Lehramt kann anerkannt werden.  Die Entscheidung hierüber kann von einer Erprobung im Unterricht oder von einer erfolgreichen Ableistung einer ergänzenden Ausbildung abhängig gemacht werden. Die Entscheidung trifft das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats.	
(2) § 34 des Laufbahngesetzes bleibt unberührt.	
<b>§ 16a</b> <b>[Anrechnung für das Amt des Studienrats]</b>	<b>Abschnitt 6</b>
(1) Eine von den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nach einer Ausbildung abgenommene Prüfung zur Erlangung der Befähigung, im Sinne von § 23 Absatz 1 des Schulgesetzes für Berlin Unterricht in evangelischer, katholischer oder jüdischer Religionslehre sowie in humanistischer Lebenskunde zu erteilen, kann als Prüfung in einem Prüfungsfach mit einem Studienanteil von etwa 55 Semesterwochenstunden im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und für das Amt des Studienrats angerechnet werden. Die Anrechnung darf nicht versagt werden, wenn die Prüfung nach von dem für das	<b>Sondervorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften</b>

Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats bestätigten Prüfungsordnungen durchgeführt worden ist. Die Entscheidung trifft das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats.	
(2) Auf die schulpraktische Ausbildung und auf die zweite Staatsprüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und für das Amt des Studienrats ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.	
<b>Abschnitt VI Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
<b>§ 17 [Übergangsregelungen]</b>	<b>§ 19 Übergangsvorschriften</b>
(1) Wer vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem vorgeschriebenen oder mangels solcher Vorschriften üblichen Wege eine Laufbahnbefähigung für ein Lehramt erworben hat, besitzt eine Laufbahnbefähigung im Sinne dieses Gesetzes.	(1) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Bachelorstudien-gang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBI. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBI. S. 158) geändert worden ist, befinden, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2018 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben; von dieser Frist kann in Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.
(2) Wer vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Erste Staatsprüfung oder Hochschulprüfung für ein Lehramt bestanden hat, besitzt die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst.	(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Masterstudien-gang auf der Grundlage des § 9a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBI. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBI. S. 158) geändert worden ist, befinden, können diesen Studiengang fortführen, müssen jedoch bis spätestens 30. September 2017 die Voraussetzungen für den Studienabschluss erbracht haben; von dieser Frist kann in Einzelfall unter Berücksichtigung der Lebensumstände der oder des Studierenden abgewichen werden.
(3) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats entscheidet, welcher Laufbahnbefähigung im Sinne dieses Gesetzes die in Absatz 1 genannten Befähigungen entsprechen und für welches Lehramt im Sinne dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst	(3) § 5 gilt erstmals für Studierende, die den Bachelor- oder den Masterstudiengang zum Wintersemester 2014/2015 beginnen.

durch die in Absatz 2 genannten Prüfungen erworben sind.	
	<p>(4) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die bis einschließlich Februar 2014 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, absolvieren den Vorbereitungsdienst auf der Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, Satz 1 gilt auch für Personen, die den Vorbereitungsdienst berufsbegleitend absolvieren.</p>
	<p>(5) Dieses Gesetz gilt erstmals für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ab August 2014 den Vorbereitungsdienst aufnehmen. Dabei werden die von ihnen im Studium erworbenen Abschlüsse folgenden Lehrämtern zugeordnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Abschluss als Lehrer (§7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist) wird dem Lehramt an Grundschulen nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 zugeordnet.</li> <li>2. Der Abschluss als Lehrer - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist) wird dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 zugeordnet.</li> <li>3. Lehrer an Sonderschulen / für Sonderpädagogik (§7 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist) werden dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 gleichgesetzt.</li> <li>4. Der Abschluss als Studienrat (§ 7 Absatz</li> </ol>

	1 Nummer 3 und Nummer 4 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158 ) geändert worden ist) wird dem Lehramt an Integrierten Sekundarschulen nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 oder dem Lehramt an beruflichen Schulen nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 zugeordnet.
	(6) Lehrkräfte, die sich bis einschließlich Wintersemester 2013/2014 in einem Ergänzungs- oder Erweiterungsstudium befinden, legen die entsprechenden Prüfungen nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 15a des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, ab.
	(7) Die Funktionsfähigkeit der Zentren für Lehrerbildung nach § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes muss spätestens vierundzwanzig Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt sein.
<b>§ 18</b> <b>[Rechtsverordnungen]</b>	<b>§ 20</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>
Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlässt das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats.	Dieses Gesetz tritt am 1. November 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Lehrerbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S.158) geändert worden ist, außer Kraft.
<b>§ 19</b> <b>[Inkrafttreten]</b>	
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 in Kraft.	

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **Art 12a Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

### **Berliner Hochschulgesetz (BerHKG)**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(2) Staatliche Hochschulen sind Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen. Staatliche Universitäten sind die

- –Freie Universität Berlin,
- –Humboldt-Universität zu Berlin,
- –Technische Universität Berlin,
- –Universität der Künste Berlin.

Die Universität der Künste ist als künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule zugleich eine Kunsthochschule. Weitere staatliche Kunsthochschulen sind die

- –Hochschule für Musik „Hanns Eisler“,
- –Kunsthochschule Berlin (Weißensee) – Hochschule für Gestaltung,
- –Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“.

Staatliche Fachhochschulen sind die

- –Beuth-Hochschule für Technik Berlin,
- –Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
- –Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
- –„Alice-Salomon“-Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin.

Die für die bisherige Hochschule der Künste geltenden Regelungen in diesem und in anderen Gesetzen, in Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften gelten unverändert für die Universität der Künste Berlin.

## § 8a Qualitätssicherung und Akkreditierung

(1) <sup>1</sup>Die Hochschulen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ihre Arbeit insbesondere in Forschung und Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen den anerkannten Qualitätsstandards entspricht. <sup>2</sup>Wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems ist die regelmäßige Durchführung von Evaluationen, insbesondere im Bereich der Lehre. <sup>3</sup>Die Studenten und Studentinnen und die Absolventen und Absolventinnen sind bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen.

<sup>4</sup>Die Mitglieder der Hochschulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Studiengänge sind in bestimmten Abständen in qualitativer Hinsicht zu bewerten. <sup>2</sup>Bewertungsmaßstab sind die in diesem Gesetz, insbesondere in § 22 genannten Grundsätze sowie die anerkannten Qualitätsstandards. <sup>3</sup>Die Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen hat durch anerkannte unabhängige Einrichtungen zu erfolgen (Akkreditierung). <sup>4</sup>Auf eine Akkreditierung einzelner Studiengänge kann verzichtet werden, wenn die Hochschule insgesamt oder im betreffenden Bereich über ein akkreditiertes Programm zur Qualitätssicherung ihres Studienangebots verfügt (Systemakkreditierung).

(3) <sup>1</sup>Die Hochschulen sind verpflichtet, der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Ergebnisse der Bewertungen und Akkreditierungen nach Absatz 2 unverzüglich vorzulegen. <sup>2</sup>Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann auf der Grundlage des Akkreditierungsergebnisses die Zustimmung von Studiengängen widerrufen, zur Umsetzung des Akkreditierungsergebnisses mit Auflagen versehen oder zu diesem Zweck die Verlängerung der Zustimmung mit Auflagen versehen.

(4) Die Ergebnisse der Lehrevaluation und der Akkreditierungen müssen in geeigneter Weise hochschulintern veröffentlicht werden

## § 83 Zentralinstitute

(1) An den Hochschulen können gemäß § 61 Absatz 1 Nummer 2 für Daueraufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung Zentralinstitute errichtet werden, in denen Mitglieder der Hochschule aus verschiedenen Fachbereichen zusammenarbeiten. Für den Institutsrat und seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende sowie für die Aufgaben der Zentralinstitute gelten die Vorschriften der §§ 69 bis 73 entsprechend.

(2) Dem Institutsrat eines Zentralinstituts, das ausschließlich für Forschung zuständig ist, gehören Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an. <sup>2</sup>Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen müssen die Mehrheit der Sitze und Stimmen haben.

(3) Zentralinstitute können auch für den Bereich mehrerer Hochschulen errichtet werden. Sie sind einer beteiligten Hochschule zuzuordnen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Zuordnung trifft die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der beteiligten Hochschulen.

(4) Für besondere Aufgaben in der Lehre können Zentralinstitute errichtet werden.

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG vom 17. September 2008  
(GVBl. S. 246)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Verfahren
- § 4 Anpassungslehrgang
- § 5 Eignungsprüfung
- § 6 Ermächtigung
- § 7 Bescheinigungen
- § 8 Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse
- § 9 Einstellung in den staatlichen Schuldienst

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist Herkunftsstaat der Staat, in dem eine Berufsqualifikation im Sinne des Absatzes 2 erworben oder anerkannt wurde.

(2) Berufsqualifikation im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Ausbildungsnachweise, Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise dokumentierte berufliche Qualifikation, die die Anforderungen von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b oder c oder Absatz 3 oder von Artikel 12 oder von Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b oder Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b oder Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt, oder eine in einem anderen Staat erworbene oder bereits in einem EU-Mitgliedstaat anerkannte berufliche Qualifikation, die vergleichbare Anforderungen erfüllt.

**§ 2 Gleichstellung**

(1) Eine in einem anderen Staat nach einer mindestens dreijährigen Hochschulausbildung erworbene oder anerkannte Berufsqualifikation für einen Lehrkräfteberuf auf dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe d oder e der Richtlinie 2005/36/EG, die im Herkunftsstaat unmittelbaren Zugang zu einem gleichartigen Beruf gewährt, wird auf Antrag von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung der Befähigung für ein Lehramt im Land Berlin im Sinne von § 12 Abs. 2 des Lehrerbildungsgesetzes gleichgestellt, wenn

- 1. die den Antrag stellende Person die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzt,
- 2. die Dauer der zur Erlangung ihrer Berufsqualifikation im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Ausbildung die für das Lehramt im Land Berlin vorgeschriebene Ausbildungsdauer um nicht mehr als ein Jahr unterschreitet und
- 3. die zur Erlangung dieser Berufsqualifikation erforderliche Ausbildung keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, künstlerischen, fachdidaktischen, erziehungswis-

senschaftlichen oder schulpraktischen Unterschiede gegenüber der Lehramtsausbildung im Land Berlin aufweist.

Für die Prüfung der Gleichstellungsfähigkeit sind Ausbildungen von weniger als vierjähriger Dauer dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe d und Ausbildungen von mindestens vierjähriger Dauer dem Niveau von Artikel 11 Buchstabe e zuzuordnen. Auf Lehramtsausbildungen, die den erfolgreichen Abschluss eines postsekundären Ausbildungsgangs von mehr als vierjähriger Dauer voraussetzen, findet Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG keine Anwendung.

(2) Entspricht die Ausbildungsdauer nicht der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Dauer, so darf von der den Antrag stellenden Person der Nachweis von Berufserfahrung verlangt werden. Die Dauer der nachzuweisenden Berufserfahrung beträgt das Doppelte der fehlenden Ausbildungszeit, höchstens jedoch vier Jahre. Die in Satz 2 geforderte Dauer nachzuweisender Berufserfahrung darf in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.

(3) Entspricht der Ausbildungsinhalt nicht den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, so darf von der den Antrag stellenden Person verlangt werden, dass sie nach ihrer Wahl entweder einen Anpassungslehrgang erfolgreich durchläuft oder eine Eignungsprüfung erfolgreich ablegt. Im Rahmen der nach Satz 1 zu treffenden Feststellung ist zu prüfen, ob die von der den Antrag stellenden Person durch ihre Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise abdecken. Kann Berufserfahrung die wesentlichen Unterschiede teilweise ausgleichen, so sind die Anforderungen an die im Anpassungslehrgang zu erwerbenden oder in der Eignungsprüfung nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend zu reduzieren.

(4) Von der den Antrag stellenden Person darf nur entweder ein Nachweis nach Absatz 2 oder eine Maßnahme nach Absatz 3 verlangt werden. Wird von der den Antrag stellenden Person der Nachweis nach Absatz 2 verlangt, so gilt der Ausbildungsinhalt nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 als erfüllt. Wird von der den Antrag stellenden Person eine Maßnahme nach Absatz 3 verlangt, so gilt die Ausbildungsdauer nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 als erfüllt.

(5) Eine Berufsqualifikation steht auch dann der Befähigung für ein Berliner Lehramt gleich, wenn sie in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland diesem oder einem entsprechenden Lehramt gleichgestellt worden ist und die Ausbildung für das Lehramt des anderen Landes im Land Berlin anerkannt wird. Wird diese Anerkennung von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, so dürfen nur diese von der den Antrag stellenden Person verlangt werden.

### § 3 Verfahren

(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung bestätigt der den Antrag stellenden Person binnen eines Monats nach Eingang des Antrags auf Gleichstellung den Empfang der Unterlagen. Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates,
- 2. erforderliche Ausbildungsnachweise im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG oder vergleichbare Nachweise eines Drittstaates,
- 3. Bescheinigungen über Dauer und Art bisher ausgeübter beruflicher Tätigkeiten als Lehrkraft in einem anderen Staat,

- 4. Studiennachweise, aus denen die Studieninhalte und die Dauer der absolvierten Ausbildung zur Erlangung der Berufsqualifikation hervorgehen,
- 5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die den Antrag stellende Person in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Antrag gestellt, einen Anpassungslehrgang durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat.

3 Die Erklärung ist in deutscher Sprache anzufertigen; Urkunden ist eine deutsche Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers beizufügen.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung vergleicht die Ausbildung und den Ausbildungsnachweis der den Antrag stellenden Person mit den Voraussetzungen einer Lehramtsbefähigung im Land Berlin und entscheidet, ob und gegebenenfalls welche zusätzlichen Nachweise nach § 2 Abs. 2 oder Maßnahmen nach § 2 Abs. 3 erforderlich sind.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 ist der den Antrag stellenden Person nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb der in Artikel 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Frist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie muss enthalten:

- 1. die Zuordnung der beruflichen Ausbildung und Tätigkeit der den Antrag stellenden Person zu einem Berliner Lehramt,
- 2. eine Feststellung, ob die für das Lehramt vorgeschriebene Ausbildungsdauer um mehr als ein Jahr unterschritten wird,
- 3. eine Feststellung über wesentliche Defizite gegenüber der begehrten Berliner Lehramtsbefähigung,
- 4. die Mitteilung
  - o a) der Dauer und der wesentlichen Inhalte eines möglichen Anpassungslehrgangs sowie
  - o b) der Sachgebiete und des ungefähren Prüfungstermins einer möglichen Eignungsprüfung.

(4) Mit der anschließenden Bewerbung um Zulassung zu einer bestimmten Maßnahme nach § 2 Abs. 3 Satz 1 übt die den Antrag stellende Person ihr Wahlrecht aus.

(5) Gegen Entscheidungen nach Absatz 2 ist der Widerspruch zulässig. Den Widerspruchsbescheid erlässt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

#### § 4 Anpassungslehrgang

(1) Der Anpassungslehrgang umfasst die Ausübung des Berufs in einem der nachgewiesenen Berufsqualifikation entsprechenden Lehramt unter der Verantwortung eines oder einer qualifizierten Berufsangehörigen und geht gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einher. Der Anpassungslehrgang ist Gegenstand einer Bewertung.

(2) Die Zusatzausbildung erstreckt sich auf die Bereiche, in denen die im Herkunftsstaat erworbene Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede gegenüber der Lehramtausbildung im Land Berlin aufweist, und kann mit der Verpflichtung verbunden sein, fachwissenschaftliche oder künstlerische, fachdidaktische und erziehungswis-

senschaftliche Defizite durch erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen an einer Universität oder Hochschule auszugleichen.

(3) Teilnehmende Personen an einem Anpassungslehrgang werden für dessen schulpraktischen Teil in ein Ausbildungsverhältnis aufgenommen und erhalten in dieser Zeit ein Unterhaltsgehalt in Höhe der Anwärterbezüge für das Lehramt, dem sie zugeordnet wurden. Die Dauer wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung entsprechend den festgestellten Defiziten bestimmt; sie beträgt mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre. Wird der Anpassungslehrgang nachweislich unverschuldet für längere Zeit, die mindestens 10 vom Hundert der festgesetzten Dauer des Anpassungslehrgangs beträgt, unterbrochen, so ist er um diese Zeit zu verlängern.

(4) Für Personen, die gemäß Absatz 3 Satz 1 in einen Anpassungslehrgang aufgenommen werden, gelten die Bestimmungen über die Pflichten von Beamten nach dem Landesbeamtengesetz entsprechend.

(5) Anstelle des Anpassungslehrgangs kann in geeigneten Fällen auf Antrag eine Ausbildung im Vorbereitungsdienst erfolgen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst vorliegen und die für die Erteilung von eigenverantwortlichem Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen sind.

(6) Für Anpassungslehrgänge sind so viele Lehrgangsplätze bereitzustellen, dass alle Bewerber oder Bewerberinnen, die die Voraussetzungen erfüllen, eingestellt werden können, soweit und solange eine nicht ausgeschöpfte fachliche und haushaltsmäßige Ausbildungskapazität in der jeweiligen Lehrerlaufbahn im Sinne von § 11a Abs. 1 des Lehrerbildungsgesetzes zur Verfügung steht. Übersteigt die Bewerberzahl die Aufnahmekapazität, so erfolgt die Zulassung in entsprechender Anwendung von § 11a des Lehrerbildungsgesetzes und der Zulassungsverordnung vom 6. September 1979 (GVBl. S. 1702), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2007 (GVBl. S. 126), in der jeweils geltenden Fassung, soweit die in § 6 genannte Rechtsverordnung hierzu keine abweichende Bestimmung trifft.

(7) Wer bereits unbefristet an einer öffentlichen Berliner Schule als Lehrkraft unterrichtet, kann den Anpassungslehrgang berufsbegleitend absolvieren.

(8) Das Recht zur Teilnahme an einem Anpassungslehrgang wird in Bezug auf solche Personen, die weder Staatsbürger der Europäischen Union noch solche eines weiteren Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) noch solche der Schweiz sind, dahingehend beschränkt, dass sie nur dann zum Anpassungslehrgang zuzulassen sind, wenn sie bereits unbefristet an einer öffentlichen Berliner Schule als Lehrkraft unterrichten.

## § 5 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der den Antrag stellenden Person betreffende staatliche Prüfung, mit der ihre Fähigkeit, den Beruf einer Lehrkraft im angestrebten Lehramt auszuüben, beurteilt werden soll.

(2) Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die den Antrag stellende Person in einem Herkunftsstaat über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Lehrkräfteberufs verfügt. Sie besteht aus zwei Lehrproben sowie einer mündlichen Prüfung und erstreckt sich nur auf Bereiche, die von den Ausbildungsnachweisen der den Antrag stellenden Person nicht abgedeckt werden.

(3) Durch die Ablegung der Eignungsprüfung wird kein Ausbildungsverhältnis zum Land Berlin begründet.

## § 6 Ermächtigung

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten über den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung zu regeln. Dies gilt insbesondere für das Zulassungsverfahren, für Inhalt, Durchführung, Dauer und Bewertung des Anpassungslehrgangs sowie für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen, deren Beurteilung und die Wiederholungsmöglichkeit in der Eignungsprüfung.

## § 7 Bescheinigungen

Soweit es für Entscheidungen über die Gleichstellung oder über die Zulassung zum Anpassungslehrgang oder zur Eignungsprüfung der Vorlage oder Anforderung von

- 1. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, strafrechtlichen Verurteilungen oder sonstige die Eignung der den Antrag stellenden Person für den Beruf der Lehrkraft in Frage stellenden Umstände bekannt sind,
- 2. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, dass sich die den Antrag stellende Person nicht in der Insolvenz befindet,
- 3. Bescheinigungen über die körperliche oder geistige Gesundheit,
- 4. Führungszeugnissen

des Herkunftsstaats bedarf, genügt eine Bescheinigung oder Unterlage im Sinne des Artikels 50 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG, die bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate ist.

## § 8 Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse

(1) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor der Aufnahme der Berufsausübung einen Nachweis über das Vorhandensein der für die Berufsausübung als Lehrkraft im Land Berlin erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse zu erbringen. Dieser kann erbracht werden

- 1. durch eine kostenlose von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durchzuführende schulbezogene Sprachprüfung,
- 2. durch das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder
- 3. durch einen gleichwertigen Nachweis.

(2) Absatz 1 gilt in Bezug auf die Teilnahme an einer Anpassungsmaßnahme entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt nicht für ausländische Lehrkräfte, die ausschließlich in ihrer nicht-deutschen Muttersprache unterrichten.

### § 9 Einstellung in den staatlichen Schuldienst

Personen, deren Berufsqualifikationen gemäß § 2 Abs. 1 gleichgestellt worden sind und die den Nachweis der für die Berufsausübung als Lehrkraft im Land Berlin erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbracht haben, können sich gleichberechtigt mit Bewerbern oder Bewerberinnen, die eine Zweite Staatsprüfung im jeweiligen Lehramt abgelegt haben, um die Einstellung in den staatlichen Schuldienst bewerben. Ein Anspruch auf Verwendung im staatlichen Schuldienst kann aus der Gleichstellungsentscheidung nicht abgeleitet werden.